

# Vorsorgereglement 2025

## **Pensionskasse der SR Technics Switzerland**

Verabschiedet am 21. November 2024

In Kraft ab 1. Januar 2025

---

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>Abkürzungen</b>	<b>1</b>
<b>Einleitung</b>	<b>2</b>
Art. 1    Name und Zweck	2
Art. 2    Verhältnis zum BVG und zum FZG	2
Art. 3    Anschlussvereinbarung	2
<b>Beitritt zur Pensionskasse</b>	<b>3</b>
Art. 4    Grundsatz	3
Art. 5    Beginn	3
Art. 6    Pflichten beim Eintritt	3
Art. 7    Ärztliche Untersuchung, Vorbehalte und Anzeigepflichtverletzung	4
Art. 8    Ende	5
Art. 9    Unbezahlter Urlaub	5
Art. 10    Freiwillige Externe Mitgliedschaft / Gesetzliche Externe Mitgliedschaft	5
Art. 11    Anrechenbares Salär	6
Art. 12    Beitragspflichtiges Salär	6
Art. 13    Weiterversicherung des bisherigen beitragspflichtigen Salärs	7
Art. 14    Ordentliches Rücktrittsalter	7
Art. 15    Altersguthaben	7
Art. 16    Altersgutschriften	8
Art. 17    Wahl der Planvariante	8
Art. 18    Einkauf von Leistungen	8
<b>Einkünfte der Pensionskasse</b>	<b>10</b>
Art. 19    Beitrag des Versicherten	10
Art. 20    Beitrag des Arbeitgebers	11
Art. 21    Überschussbeteiligung aus Versicherungsverträge	11
<b>Leistungen der Pensionskasse</b>	<b>12</b>
<b>Allgemeines</b>	<b>12</b>
Art. 22    Leistungen	12
Art. 23    Auskunfts- und Meldepflicht	12
Art. 24    Zahlung der Leistungen	12
Art. 25    Überentschädigung und Koordination	13
Art. 26    Anpassung an die Preisentwicklung	14
<b>Altersleistungen</b>	<b>15</b>
Art. 27    Rentenanspruch	15
Art. 28    Betrag der Altersrente	15
Art. 29    Teil-Pensionierung	15
Art. 30    Alterskapital	16
<b>Invalidenleistungen</b>	<b>16</b>
Art. 31    Anerkennung der Invalidität	16
Art. 32    Rentenanspruch	16
Art. 33    Betrag der vollen Rente	18
Art. 34    Beitragsbefreiung	18
Art. 35    Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs	18
<b>Hinterlassenenrenten</b>	<b>18</b>
Art. 36    Anspruch auf die Ehegattenrente	18
Art. 37    Betrag der Ehegattenrente	19
Art. 38    Kapitalabfindung	19
Art. 39    Anspruch auf die Lebenspartnerrente / Kapitalabfindung	19
Art. 40    Betrag der Lebenspartnerrente	20

<b>Kinderrente</b>	<b>20</b>
Art. 41 Anspruchsberechtigte	20
Art. 42 Anspruch auf die Kinderrente	20
Art. 43 Betrag der Kinderrente	20
<b>Todesfallkapital</b>	<b>20</b>
Art. 44 Grundsatz	20
Art. 45 Anspruchsberechtigte	21
Art. 46 Betrag des Todesfallkapitals	21
<b>Leistungen bei Ehescheidung</b>	<b>22</b>
Art. 47 Tod eines geschiedenen Versicherten	22
Art. 48 Überweisung einer Freizügigkeitsleistung bei Scheidung	22
<b>Freizügigkeitsleistung</b>	<b>24</b>
Art. 49 Ende des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag	24
Art. 50 Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung	24
Art. 51 Betrag der Freizügigkeitsleistung	25
Art. 52 Verwendung der Freizügigkeitsleistung	25
Art. 53 Barauszahlung	25
<b>Wohneigentumsförderung</b>	<b>26</b>
Art. 54 Vorbezug	26
Art. 55 Verpfändung	27
<b>VP-Konto (vorzeitige Pensionierung)</b>	<b>28</b>
Art. 56 Eröffnung eines VP-Kontos	28
Art. 57 Verwendung des VP-Kontos	28
<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>29</b>
Art. 58 Information der versicherten Person	29
Art. 58a Bearbeiten von Personendaten	29
Art. 59 Sanierungsmassnahmen	29
Art. 60 Reglementsänderungen	30
Art. 61 Auslegung	30
Art. 62 Rechtspflege	30
Art. 63 Massgebender Reglementstext	30
Art. 64 In-Kraft-Treten	31
<b>Anhang 1</b>	<b>32</b>
<b>Anhang 2 – Organisation</b>	<b>39</b>
<b>Anhang 3 – Gesetzliche Externe Mitgliedschaft gemäss Art. 10 Abs. 2</b>	<b>44</b>

## Abkürzungen

---

1. In diesem Vorsorgereglement werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

---

Pensionskasse	Pensionskasse der SR Technics Switzerland
Arbeitgeber	SR Technics Switzerland sowie wirtschaftlich oder finanziell eng verbundene Unternehmen, die mit der Pensionskasse eine Anschlussvereinbarung abgeschlossen haben
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV	Invalidenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

---

2. Im vorliegenden Vorsorgereglement sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.
3. Die Eintragung einer Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare beim Zivilstandsamt entspricht der Heirat. Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, sind den Ehegatten gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft entspricht der Scheidung.

## Einleitung

---

### **Art. 1 Name und Zweck**

1. Unter dem Namen "Pensionskasse der SR Technics Switzerland" besteht eine mit öffentlicher abgeänderte Urkunde vom 8. November 2021 errichtete Stiftung im Sinne von Art. 80 ff.ZGB, Art. 331 OR und 48 Abs. 2 BVG. Die Stiftung hat ihren Sitz am Domizil der SR Technics Switzerland in Kloten.

Die Pensionskasse bezweckt, die Mitarbeiter des Arbeitgebers gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Vorsorgereglements gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu versichern.

### **Art. 2 Verhältnis zum BVG und zum FZG**

1. Die Pensionskasse ist eine Vorsorgeeinrichtung, welche die obligatorische Versicherung gemäss BVG durchführt. Sie ist gemäss Art. 48 BVG im Register für berufliche Vorsorge bei der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) eingetragen. Damit verpflichtet sie sich, mindestens die Leistungen gemäss BVG und den entsprechenden Verordnungen zu erbringen.
2. Der Vorsorgeplan der Pensionskasse ist ein so genannter "Beitragsprimatplan" im Sinne von Art. 15 FZG.

### **Art. 3 Anschlussvereinbarung**

1. Die Pensionskasse kann das Personal der mit ihr wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmen versichern. Dazu wird eine Anschlussvereinbarung abgeschlossen.
2. In der Anschlussvereinbarung werden insbesondere die folgenden Punkte geregelt:
  - a. die Einzelheiten der Vertragsauflösung;
  - b. das Schicksal der Rentenbezüger bei Vertragsauflösung.

## Beitritt zur Pensionskasse

---

### Art. 4 Grundsatz

1. Mit dem Anschluss an die Pensionskasse verpflichtet sich der Arbeitgeber, sämtliche Arbeitnehmer, deren AHV-Salär die Eintrittsschwelle (siehe Anhang 1, Ziffer 1) überschreitet, bei der Pensionskasse zu versichern.
2. Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden Arbeitnehmer, die:
  - a. das ordentliche Rücktrittsalter bereits erreicht haben;
  - b. in einem befristeten Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten stehen; wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde; dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert;
  - c. nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
  - d. beim Arbeitsantritt im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind oder im Sinne von Artikel 26a BVG provisorisch weiterversichert blieben.
3. Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, werden von der obligatorischen Versicherung befreit, wenn sie ein entsprechendes Gesuch an die Pensionskasse stellen.
4. Entschädigungen für eine Erwerbstätigkeit im Dienste von anderen Arbeitgebern werden in der Pensionskasse nicht versichert.

### Art. 5 Beginn

1. Der Beitritt zur Pensionskasse erfolgt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und im Zeitpunkt, an dem das AHV-Salär die Eintrittsschwelle überschreitet (siehe Anhang 1, Ziffer 1).
2. Bis zum 31. Dezember, welcher der Vollendung des 24. Altersjahres folgt oder damit zusammenfällt, ist der Arbeitnehmer gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert (Risikoversicherung). Ab dem 1. Januar nach der Vollendung des 24. Altersjahres sind auch die Altersleistungen versichert (Vollversicherung).

### Art. 6 Pflichten beim Eintritt

1. Bei ihrem Arbeitsantritt muss die versicherte Person die Überweisung ihrer Vorsorgeguthaben verlangen, über die sie bei Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen verfügt.
2. Ausserdem muss die versicherte Person resp. die Vorsorgeeinrichtung ihres früheren Arbeitgebers und/oder die Freizügigkeitseinrichtung die Pensionskasse über ihre persönliche Situation im Vorsorgebereich informieren und ihr namentlich Folgendes mitteilen:
  - a. den Namen und die Adresse der bisherigen Vorsorgeeinrichtung resp. der Freizügigkeitseinrichtung;
  - b. den Betrag der Freizügigkeitsleistung, die für sie überwiesen wird, den Betrag des BVG-Altersguthabens sowie, sofern sie mehr als 50 Jahre alt ist, den Betrag der im Alter 50 erworbenen Freizügigkeitsleistung.

- c. wenn sie verheiratet ist, den Betrag der Freizügigkeitsleistung (einschliesslich Anteil BVG-Mindestguthaben), auf die sie im Zeitpunkt ihrer Heirat Anspruch gehabt hätte; Arbeitnehmer, die am 01.01.1995 verheiratet waren und den Betrag der im Zeitpunkt der Heirat erworbenen Freizügigkeitsleistung nicht kennen, geben der Pensionskasse den Betrag und das Berechnungsdatum der ersten, nach dem 01.01.1995 bekannten Freizügigkeitsleistung bekannt.
  - d. gegebenenfalls den Betrag, den die versicherte Person im Rahmen der Wohneigentumsförderung aus der Vorsorgeeinrichtung eines früheren Arbeitgebers vorbezogen hat und der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht zurückerstattet worden ist (einschliesslich Anteil BVG-Mindestguthaben); Angaben über das betreffende Wohneigentum sowie das Datum des Vorbezugs;
  - e. gegebenenfalls den Betrag, der im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändet wurde, Angaben über das betreffende Wohneigentum sowie den Namen des Pfandgläubigers;
  - f. gegebenenfalls die Beträge und das Datum von freiwilligen Einkäufen in den letzten drei Jahren vor dem Beitritt zur Pensionskasse;
  - g. sämtliche Angaben betreffend einen allfälligen gesundheitlichen Vorbehalt einer früheren Vorsorgeeinrichtung.
3. Fehlen die Angaben gemäss Abs. 2, so muss die Pensionskasse sie von der bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung verlangen.

#### **Art. 7 Ärztliche Untersuchung, Vorbehalte und Anzeigepflichtverletzung**

1. Die Pensionskasse verlangt von einer zu versichernden Person bei Eintritt in die Pensionskasse, eine Bestätigung, wonach sie voll arbeitsfähig ist. Die Pensionskasse oder der Rückversicherer der Pensionskasse können zudem von einer zu versichernden Person, oder nach einer Leistungserhöhung einer bereits versicherten Person, verlangen, dass sie einen Fragebogen betreffend ihren Gesundheitszustand ausfüllt und sich auf Kosten der Pensionskasse ärztlich untersuchen lässt.
2. Im Bereich der BVG-Mindestleistungen haben die Vorbehalte keine Gültigkeit. Die Vorbehalte gelten während höchstens fünf Jahren. Der mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworbene Vorsorgeschutz darf nicht mit einem neuen Vorbehalt geschmälert werden. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit des Vorbehalts ist auf die neue Vorbehaltsdauer anzurechnen.
3. Führen die im Leistungsvorbehalt aufgeführten Gesundheitsprobleme innerhalb der Vorbehaltsdauer zur Invalidität oder zum Tod, so besteht im überobligatorischen Bereich kein Leistungsanspruch. Die Invaliden- oder Todesfallleistungen der Pensionskasse werden über die Vorbehaltsdauer hinaus auf die Höhe der BVG-Mindestleistungen reduziert.
4. Bis zur Mitteilung der Aufnahme mit oder ohne Leistungsvorbehalt besteht ein provisorischer Vorsorgeschutz zugunsten der zu versichernden Person. Tritt während der Dauer des provisorischen Vorsorgeschutzes ein Vorsorgefall ein, so werden die Vorsorgeleistungen erbracht, die mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung aus der früheren Vorsorgeeinrichtung unter Berücksichtigung eines allfälligen Vorbehalts erworben wurden. Weitergehende provisorisch versicherte Vorsorgeleistungen werden dann erbracht, wenn der Vorsorgefall nicht auf eine Ursache zurückzuführen ist, welche bereits vor Beginn des provisorischen Versicherungsschutzes bestand.
5. Macht die zu versichernde Person im Fragebogen unrichtige Angaben oder verschweigt sie Tatsachen (Anzeigepflichtverletzung) oder verweigert sie die ärztliche Untersuchung, kann die Pensionskasse der zu versichernden Person binnen einer Frist von sechs Monaten, nachdem sie sichere Kenntnis von der Verletzung der Anzeigepflicht erhalten hat oder nach Verweigerung der ärztlichen Untersuchung, per eingeschriebenem Brief den Rücktritt vom überobligatorischen Vorsorgevertrag bzgl. der Risikoleistungen erklären.

Ist bereits ein Vorsorgefall eingetreten, der im Zusammenhang mit der unrichtigen oder verschwiegenen Tatsache steht, kann die Pensionskasse die Vorsorgeleistungen kürzen oder verweigern und allenfalls zuviel bezahlte Vorsorgeleistungen zurückfordern.

## **Art. 8 Ende**

1. Die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse erlischt, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem andern Grund als Invalidität oder Altersrücktritt endet, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dessen Verlauf die versicherte Person das 70. Altersjahr vollendet, oder wenn das AHV-Salär die Eintrittsschwelle (siehe Anhang 1, Ziffer 1) unterschritten wird.
2. Der Arbeitnehmer bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, längstens jedoch bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert. Die Leistungen entsprechen jenen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder bei Unterschreitung der Eintrittsschwelle versichert waren.
3. Artikel 35 betreffend die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV bleibt vorbehalten.

## **Art. 9 Unbezahlter Urlaub**

1. Bei unbezahltem Urlaub bis zu einem Monat bleibt die versicherte Person auf der Grundlage des letzten beitragspflichtigen Salärs unverändert versichert. Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge werden unverändert erhoben.
2. Bei unbezahltem Urlaub zwischen einem und drei Monaten bleibt die versicherte Person auf der Grundlage des letzten beitragspflichtigen Salärs unverändert versichert. Der Arbeitgeber zahlt während dem ersten Monat pro Kalenderjahr seine Sparbeiträge und während dem ganzen Urlaub seine Risiko- und Verwaltungsbeiträge. Die restlichen Beiträge gehen zulasten der versicherten Person. Alle Beiträge werden bei Beendigung des unbezahlten Urlaubs fällig.
3. Bei unbezahltem Urlaub über drei Monate bis zwölf Monate bleibt die versicherte Person auf der Grundlage des letzten beitragspflichtigen Salärs für den Risikoteil versichert (Variante "Unbezahlter Urlaub – Risikoversicherung"). Sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer zahlen während dem ganzen Urlaub die eigenen Risiko- und Verwaltungsbeiträge, die bei Beendigung des unbezahlten Urlaubs fällig werden. Das vorhandene Altersguthaben wird zu dem vom Stiftungsrat vorgesehenen Satz verzinst.

Die versicherte Person kann auf der Grundlage des letzten beitragspflichtigen Salärs für den Sparteil ebenfalls weiterhin versichert bleiben, falls sie sich bis zum Antritt des unbezahlten Urlaubs bei der Pensionskasse entsprechend schriftlich meldet. Alle Sparbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) gehen zulasten der versicherten Person und werden bei Beendigung des unbezahlten Urlaubs fällig. In diesem Fall wird das Altersguthaben durch Altersgutschriften weiterhin geäufnet und zu dem vom Stiftungsrat vorgesehenen Satz verzinst. Für die Berechnung der minimalen Austrittsleistung gelten die für die Dauer des unbezahlten Urlaubs geschuldeten Sparbeiträge als persönliche Einlage.

## **Art. 10 Freiwillige Externe Mitgliedschaft / Gesetzliche Externe Mitgliedschaft**

1. Endet oder ruht das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person, so kann diese im Einvernehmen mit der Pensionskasse die Versicherung weiterführen (freiwillige Externe Mitgliedschaft), sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
  - a. die versicherte Person ist bei einer Konzerngesellschaft tätig, oder
  - b. der Austritt erfolgt unfreiwillig, die versicherte Person hat das 55. Altersjahr vollendet, sie hat keinen neuen Arbeitgeber und ist nicht der obligatorischen Versicherung unterstellt (diese Bestimmungen gelten kumulativ).

Im Falle der externen Versicherung schuldet der Arbeitgeber keine Beiträge.

2. Endet das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person nach Vollendung des 55. Altersjahres, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wird und sie dadurch nicht mehr der obligatorischen Versicherung unterstellt ist, so kann sie weiterversichert bleiben (gesetzliche Externe Mitgliedschaft), sofern sie die Weiterversicherung vor Ablauf des Arbeitsverhältnisses und unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Kündigung schriftlich beantragt. Die Weiterversicherung ist nur möglich, wenn der Versicherte weiterhin der AHV untersteht. Die Bedingungen der gesetzlichen Externen Mitgliedschaft sind in Anhang 3 beschrieben.
3. Die Versicherungsbedingungen werden in einer Vereinbarung zwischen der versicherten Person und der Pensionskasse festgelegt.

#### **Art. 11 Anrechenbares Salär**

1. Das anrechenbare Salär im Sinne dieses Vorsorgereglements entspricht 12-mal dem monatlichen AHV Salär der versicherten Person. Es entspricht jedoch höchstens dem AHV-pflichtigen Salär. Unterjährige Veränderungen des Jahressalärs werden berücksichtigt.
2. Bei der Festlegung des anrechenbaren Salärs werden folgende Lohnbestandteile nicht berücksichtigt.
  - bei anderen Arbeitgebern verdiente Lohnbestandteile;
  - Vergütungen für Überstunden, Krankenkasse, Boni, Prämien, Zulagen, Berufsauslagen, Spesen sowie alle anderen gelegentlich oder vorübergehend anfallenden Lohnanteile, welche aufgrund des Lohnausweises der AHV-Pflicht unterstellt sind.
3. Bei Versicherten, die einen Aushilfsvertrag haben (im Monats- oder Stundenlohn), wird das anrechenbare Salär wie folgt berechnet:
  - a. im ersten Kalenderjahr wird das anrechenbare Salär auf der Grundlage der Vereinbarung mit dem Arbeitgeber festgelegt;
  - b. anschliessend wird das anrechenbare Salär auf der Grundlage des vereinbarten Lohns und der erwarteten Einsätze festgelegt. Während des Jahres wird überprüft, ob die effektiven Einsätze den erwarteten entsprechen. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine entsprechende Korrektur.
4. Das anrechenbare Salär ist auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag gemäss BVG beschränkt (siehe Anhang 1, Ziffer 1). Falls die versicherte Person mehrere Vorsorgeverhältnisse hat und die Summe aller ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen diese Limite überschreitet, so muss sie über die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.
5. Der Arbeitgeber meldet der Pensionskasse das anrechenbare Salär beim Beitritt und danach bei jeder Änderung des AHV-Salärs.

#### **Art. 12 Beitragspflichtiges Salär**

1. Das beitragspflichtige Salär entspricht dem anrechenbaren Salär abzüglich eines allfälligen Koordinationsbetrags.
2. Der Koordinationsbetrag entspricht für die Mitarbeiterkreise "GAV" und "Aushilfen" einem Betrag von 20% des anrechenbaren Salärs, höchstens jedoch einem Betrag in Höhe der minimalen AHV-Altersrente (siehe Anhang 1, Ziffer 1). Die Mitarbeiterkreise "Spezialisten" und "Kader" haben keinen Koordinationsbetrag.
3. Für teilzeitbeschäftigte Versicherte wird der Koordinationsbetrag dem Beschäftigungsgrad nicht angepasst.
4. Das beitragspflichtige Salär entspricht mindestens dem im BVG festgelegten minimalen koordinierten Salär (siehe Anhang 1, Ziffer 1).

5. Sinkt das Salär eines Arbeitnehmers vorübergehend als Folge von Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft oder ähnlichen Umständen, so wird das beitragspflichtige Salär gemäss Absatz 1 mindestens während der gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gemäss Art. 324a OR oder des Mutterschaftsurlaubs gemäss Art. 329f OR oder des Vaterschaftsurlaubs gemäss Art. 329g und Art. 329g<sup>bis</sup> OR, des Betreuungsurlaubs nach Art. 329i OR oder des Adoptionsurlaubs gemäss Art. 329j OR aufrechterhalten, sofern der Versicherte keine Herabsetzung verlangt.

#### **Art. 13 Weiterversicherung des bisherigen beitragspflichtigen Salärs**

1. Versicherte Personen, deren anrechenbares Salär sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können das bisherige beitragspflichtige Salär weiterführen, sofern sie nicht teilpensioniert sind, längstens jedoch bis zum ordentlichen Rücktrittsalter.
2. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge bezüglich des weiterhin versicherten Salärteils werden von der versicherten Person finanziert.
3. In der Berechnung der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG erfolgt für die Beiträge nach Absatz 2 kein Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr.

#### **Art. 14 Ordentliches Rücktrittsalter**

1. Das ordentliche Rücktrittsalter entspricht 65 Jahren für Männer und für Frauen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziffer 6 des Anhangs 1 für das ordentliche Rücktrittsalter der Frauen.
2. Für Frauen, die per 31.12.2023 Invalidenleistungen beziehen, entspricht das ordentliche Rücktrittsalter 64 Jahren.

#### **Art. 15 Altersguthaben**

1. Für jede versicherte Person wird ein Altersguthaben gebildet. Es setzt sich zusammen aus:
  - a. der Freizügigkeitsleistung aus einer anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung;
  - b. den persönlichen Einlagen (Art. 18);
  - c. den Altersgutschriften (Art. 16);
  - d. den allfälligen, durch den Stiftungsrat beschlossenen Zuwendungen;
  - e. den allfälligen, durch den Arbeitgeber finanzierten Einkäufen;
  - f. den Zinsen auf den oben erwähnten Beträgen.
2. Die Einkäufe des Versicherten (Freizügigkeitsleistung und persönliche Einlagen) sowie die durch den Stiftungsrat beschlossenen Zuwendungen werden sofort verzinst. Die Altersgutschriften werden ab dem 1. Januar, der ihrer Fälligkeit folgt, verzinst.
3. Der Stiftungsrat legt unter Berücksichtigung der Anlagesituation und des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzinssatzes die ganzjährige Verzinsung der Altersguthaben jährlich am Ende des Geschäftsjahres fest (siehe Anhang 1, Ziffer 2). Für unterjährige Austritte, Pensionierungen und Auszahlungen infolge Vorbezug für Wohneigentum oder Ehescheidung legt der Stiftungsrat den unterjährigen Zinssatz periodisch fest. Die Zinssätze werden den Versicherten in angemessener Weise bekannt gegeben.
4. Das VP-Konto (Art. 56 ff.) ist nicht Bestandteil des Altersguthabens.

### Art. 16 Altersgutschriften

1. Anspruch auf Altersgutschriften haben Versicherte in der Vollversicherung. Die Altersgutschriften werden ihrem Altersguthaben gutgeschrieben.
2. Die Höhe der Altersgutschriften beträgt in Prozenten des beitragspflichtigen Salärs und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) sowie in Abhängigkeit von der gewählten Planvariante:

Alter	Planvariante		
	Standard	Komfort	Super
25 –70 Jahre	16.5%	18.5%	20.5%

3. Die Altersgutschriften ab dem ordentlichen Rücktrittsalter sind nur anwendbar, solange die versicherte Person, die ihre Versicherung nach dem ordentlichen Rücktrittsalter weiterführt, nicht die Weiterführung ohne Entrichtung dieser Altersgutschriften verlangt hat (siehe Art. 19 Abs. 5).

### Art. 17 Wahl der Planvariante

1. Die versicherte Person kann alljährlich die Planvariante (Standard, Komfort und Super) auf den 1. Januar des Folgejahres wechseln. Die Meldung muss bis zum 30. November des Vorjahres bei der Pensionskasse eingegangen sein. Macht die versicherte Person vom Wahlrecht nicht Gebrauch, dann bleibt sie in der bisher gewählten Planvariante versichert.
2. Die Wahl der Planvariante hat keinen Einfluss auf die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers.
3. Neueintretende Versicherte werden im "Plan Standard" versichert, sofern sie keine andere Planvariante wählen.

### Art. 18 Einkauf von Leistungen

1. Die Freizügigkeitsleistungen aus anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen werden dem Altersguthaben oder dem VP-Konto der versicherten Person gutgeschrieben.
2. Die aktive versicherte Person kann jederzeit mittels persönlicher Einlagen Vorsorgeleistungen einkaufen; die Einlagen werden ihrem Altersguthaben gutgeschrieben.
3. Freiwillige Einkäufe nach Absatz 2 dürfen erst vorgenommen werden, wenn Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sind. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung gemäss Art. 54 Abs. 8 nicht mehr zulässig ist und die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Art. 48 Abs. 6.
4. Der Betrag der persönlichen Einlagen entspricht höchstens der Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben (siehe Anhang 1, Ziffer 3) und dem am Tag des Einkaufs vorhandenen Altersguthaben. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um:
  - a. Freizügigkeitsguthaben, welche die versicherte Person nicht in die Pensionskasse eingebracht hat;
  - b. getätigte Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung, welche gemäss Art. 54 Abs. 8 nicht mehr zurückbezahlt werden können;
  - c. Guthaben in der Säule 3a, soweit es die mit den jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätzen aufgezinste Summe der jährlichen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge des Jahrgangs ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person übersteigt; massgebend ist die vom Bundesamt für Sozialversicherung erstellte Tabelle.
  - d. bereits als Rente oder als Kapital bezogene Altersleistungen.
5. Für Personen, welche ab dem 1. Januar 2006 aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach

Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des beitragspflichtigen Salärs gemäss Art. 12 nicht überschreiten. Nach Ablauf der fünf Jahre kann die versicherte Person sich in die vollen reglementarischen Leistungen nach Absatz 4 einkaufen.

Diese Einkaufslimite gilt nicht, sofern die versicherte Person ihre im Ausland erworbenen Vorsorgeansprüche oder – Guthaben direkt von einem ausländischen Vorsorgesystem in die Pensionskasse übertragen lässt und die versicherte Person für diese Übertragung keinen Abzug bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden geltend macht.

6. Die persönlichen Einlagen können grundsätzlich von den direkten Steuern an Bund, Kantone und Gemeinden abgezogen werden. Die Pensionskasse garantiert jedoch keine Abzugsmöglichkeit der an sie überwiesenen Einlagen.
7. Übernimmt der Arbeitgeber einen Teil der Eintrittsleistungen, so behält er sich das Recht vor, seine Beteiligung gemäss Art. 7 FZG im Fall eines vorzeitigen Austritts der versicherten Person herabzusetzen.
8. Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Art. 48 Abs. 6.

## Einkünfte der Pensionskasse

### Art. 19 Beitrag des Versicherten

- Die versicherte Person ist ab ihrem Beitritt zur Pensionskasse und solange sie im Arbeitsverhältnis steht, beitragspflichtig, längstens jedoch bis sie Anspruch auf die Beitragsbefreiung gemäss Art. 34 hat oder unter Vorbehalt von Absatz 5 bis zum Rücktritt, wobei folgende Regelung gilt:
  - Erfolgt der Beitritt der versicherten Person bis am 15. des Monats, ist der Beitrag für den ganzen Monat zahlbar. Erfolgt der Beitritt der versicherten Person ab dem 16. des Monats, so sind die Beiträge ab dem 1. Tag des Folgemonats zahlbar;
  - Erfolgt der Austritt der versicherten Person bis am 15. des Monats, sind für den laufenden Monat keine Beiträge zahlbar. Erfolgt der Austritt der versicherten Person ab dem 16. des Monats, ist der Beitrag für den ganzen Monat zahlbar.
- Der Risiko- und Verwaltungsbeitrag der versicherten Person wird in Prozenten des beitragspflichtigen Salärs und unter Berücksichtigung ihres Alters (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) und der gewählten Planvariante festgelegt:

Alter	Risiko- und Verwaltungsbeitrag Planvariante		
	Standard	Komfort	Super
18 – 24 Jahre	0.25%	-	-
25 –70 Jahre	0.25%	0.40%	0.55%

Erlaubt es die finanzielle Situation der Pensionskasse und ist die Finanzierung der Risiken Tod und Invalidität weiterhin sichergestellt, kann der Stiftungsrat am Ende des jeweiligen Jahres beschliessen, dass der Risiko- und Verwaltungsbeitrag der versicherten Person ganz oder teilweise dem Altersguthaben der per 31.12. des jeweiligen Jahres vorhandenen versicherten Personen gutgeschrieben wird.

- Der Sparbeitrag der versicherten Person wird in Prozenten des beitragspflichtigen Salärs und unter Berücksichtigung ihres Alters (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) und der gewählten Planvariante festgelegt:

Alter	Sparbeitrag Planvariante		
	Standard	Komfort	Super
18 – 24 Jahre	0.0%	0.0%	0.0%
25 –70 Jahre	6.5%	8.5%	10.5%

- Der Beitrag der versicherten Person wird vom Arbeitgeber für Rechnung der Pensionskasse vom Salär abgezogen.
- Auf unwiderruflichen Antrag der versicherten Person kann die Weiterführung der Versicherung in der Pensionskasse jedoch erfolgen, ohne dass Sparbeiträge fällig werden (weder für die versicherte Person noch für den Arbeitgeber). Der Antrag muss spätestens einen Monat vor dem letzten Tag des Monats erfolgen, in dessen Verlauf die versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht. Der Risikobeitrag und der Verwaltungskostenbeitrag bleiben in jedem Fall weiterhin fällig (siehe Art. 27 Abs. 4).

**Art. 20 Beitrag des Arbeitgebers**

1. Der Arbeitgeber ist für alle beitragspflichtigen Versicherten ebenfalls beitragspflichtig.
2. Die Spar-, Risiko- und Verwaltungsbeiträge des Arbeitgebers werden in Prozenten des beitragspflichtigen Salärs und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt:

Alter	Beiträge:		
	Sparen	Risiko und Verwaltung	Total
17 – 24 Jahre	0.0%	1.15%	1.15%
25 – 70 Jahre	10.0%	1.15%	11.15%

Beschliesst der Stiftungsrat am Ende des jeweiligen Jahres in Anwendung von Art. 19 Abs. 2, 2. Satz, dass der Risiko- und Verwaltungsbeitrag der versicherten Person ganz oder teilweise dem Altersguthaben der versicherten Person gutgeschrieben wird, so wird der Risiko- und Verwaltungsbeitrag des Arbeitgebers im gleichen Umfang einer Arbeitgeberbeitragsreserve gutgeschrieben.

3. Der Arbeitgeber überweist der Pensionskasse monatlich seine eigenen Beiträge sowie die Beiträge der Versicherten.
4. Die Sparbeiträge sind nur fällig, solange die versicherte Person nicht einen unwiderruflichen Antrag gestellt hat, die Versicherung nach dem ordentlichen Rücktrittsalter ohne die Entrichtung der Sparbeiträge weiterzuführen (Art. 27 Abs. 4). Der Risikobeitrag und der Verwaltungskostenbeitrag bleiben in jedem Fall weiterhin fällig.

**Art. 21 Überschussbeteiligung aus Versicherungsverträge**

1. Eine allfällige Überschussbeteiligung aus Versicherungsverträgen richtet sich nach den Bestimmungen des Versicherungsvertrages. Ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates wird diese Beteiligung zur Verbesserung der finanziellen Lage der Pensionskasse verwendet.

## Leistungen der Pensionskasse

---

### Allgemeines

#### Art. 22 Leistungen

1. Die Pensionskasse erbringt, gemäss den nachstehenden Bedingungen, folgende Leistungen:
  - a. Altersrenten oder Alterskapitalien;
  - b. Invalidenrenten;
  - c. die Beitragsbefreiung;
  - d. Renten an den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner;
  - e. Kinderrenten;
  - f. Todesfallkapitalien;
  - g. Freizügigkeitsleistungen;
  - h. Leistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
  - i. Leistungen bei Scheidung.

#### Art. 23 Auskunfts- und Meldepflicht

1. Arbeitgeber, aktive, invalide und pensionierte Versicherte sowie weitere anspruchsberechtigte Personen sind der Pensionskasse gegenüber zu allen Auskünften verpflichtet, die für die Versicherung von Bedeutung sind.
2. Die invalide versicherte Person bzw. die Anspruchsberechtigten sind im Leistungsfall insbesondere verpflichtet, auf Verlangen wahrheitsgetreu Auskunft über allfällige anderweitige Einkünfte zu geben.
3. Die Pensionskasse behält sich vor, die Zahlung von Leistungen einzustellen, wenn eine versicherte oder leistungsberechtigte Person ihrer Auskunft- und Meldepflicht nicht nachkommt.

#### Art. 24 Zahlung der Leistungen

1. Die Leistungen der Pensionskasse sind wie folgt zahlbar:
  - a. die Renten: monatlich, jeweils am Anfang des Folgemonats;
  - b. die Kapitalleistungen: innert 30 Tagen nach Fälligkeit, frühestens jedoch, wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind;
  - c. die Freizügigkeitsleistung: am Tag, an dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird.
2. Ein Verzugszins wird geschuldet:
  - a. bei Rentenzahlungen ab Anhebung einer Betreuung oder Einreichung einer Klage. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins;
  - b. bei Kapitalzahlungen ab 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen, jedoch frühestens 30 Tage ab Fälligkeit. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins;
  - c. bei Auszahlung der Freizügigkeitsleistung ab 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen, jedoch frühestens 30 Tage ab Austritt. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins plus einem Prozent.

3. Zahlungsort für die Leistungen der Pensionskasse ist der Sitz der Pensionskasse. Sie werden an die vom Anspruchsberechtigten genannte Adresse, an eine Bank oder auf ein Postkonto ausbezahlt. Allfällige Zahlungsverkehrspesen für Auslandszahlungen ausserhalb eines EU- oder EFTA-Staates werden den Begünstigten in Abzug gebracht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der internationalen Staatsverträge.
4. Eine Kapitalabfindung wird ausgerichtet, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6%, die Waisenrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV beträgt.
5. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.
6. Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung überwiesen hat, so ist ihr diese Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Pensionskasse kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.
7. Wird die Pensionskasse vorleistungspflichtig, weil die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und die versicherte Person zuletzt der Pensionskasse angehört hat, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen. Stellt sich später heraus, dass die Pensionskasse nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie die vorgeleisteten Beträge zurück.
8. Wird die Pensionskasse leistungspflichtig, weil die versicherte Person infolge eines Geburtsgebrechens oder bereits als Minderjähriger invalid wurde und bei Erhöhung der invalidisierenden Erwerbsunfähigkeit bei der Pensionskasse versichert war, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen.
9. Die Pensionskasse kann von der invaliden versicherten Person oder von den Hinterbliebenen der verstorbenen versicherten Person verlangen, dass sie ihre Ansprüche im Ausmass der Leistungen der Pensionskasse gegenüber einem Dritten, der für den Invaliditäts- oder Todesfall haftpflichtig ist, abtreten, insofern die Pensionskasse nicht in Anwendung des BVG in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterbliebenen und der anderen Anspruchsberechtigten gemäss Art. 45 tritt. Sie ist berechtigt, ihre Leistungen einzustellen, bis diese Abtretung erfolgt ist.
10. Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV eine Leistung, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch sein eigenes schweres Verschulden herbeigeführt hat oder weil sich die versicherte Person einer Wiedereingliederungsmassnahme der IV widersetzt, so kann der Stiftungsrat die Leistungen der Pensionskasse kürzen. Die Kürzung darf jedoch das von der AHV/IV beschlossene Ausmass nicht übersteigen.
11. Die Leistungen der Pensionskasse können vor deren Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung. Der Anspruch auf Leistungen kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber an die Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn es sich bei diesen Forderungen um Beiträge handelt, die nicht vom Salär abgezogen wurden.
12. Die Bestimmungen der Art. 35a Abs. 2 und 41 BVG betreffend die Verjährung sind anwendbar.
13. Erhält die Pensionskasse eine amtliche Meldung, nach der eine versicherte Person ihre Unterhaltspflicht vernachlässigt hat, so darf sie die Kapitalauszahlungen, Barauszahlungen, WEF-Vorbezüge und WEF-Verpfändungen nur noch im Rahmen von Art. 40 BVG gewähren.

#### **Art. 25 Überentschädigung und Koordination**

1. Die Pensionskasse kürzt die gemäss vorliegendem Vorsorgereglement berechneten Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdiensts, den die versicherte Person bei Weiterbeschäftigung hätte erzielen können, übersteigen, unter Vorbehalt von Artikel 35 Absatz 2.

Bezieht eine versicherte Person nach dem ordentlichen AHV-Rücktrittsalter weiterhin Leistungen, der Unfall- oder der Militärversicherung, so kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdiensts unmittelbar vor dem ordentlichen Rücktrittsalter, den die versicherte Person bei Weiterbeschäftigung hätte erzielen können, übersteigen.

2. Bei Weiterversicherung des bisherigen beitragspflichtigen Salärs nach Art. 13 wird das ungekürzte Bruttojahressalär berücksichtigt.
3. Als anrechenbare Einkünfte gelten:
  - a. die Leistungen der AHV und der IV;
  - b. die Leistungen der Unfallversicherung;
  - c. die Leistungen der Militärversicherung;
  - d. die Leistungen einer Versicherungs- oder Vorsorgeeinrichtung, die ganz oder teilweise durch den Arbeitgeber finanziert wurden (inklusive Taggeldversicherungen);
  - e. die Leistungen ausländischer Sozialversicherungen;
  - f. die Leistungen aus Freizügigkeitseinrichtungen und der Auffangeinrichtung;
  - g. das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen eines invaliden Versicherten, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, das während der Durchführung einer Massnahme zur Wiedereingliederung der IV erzielt wird. Beim Vorliegen eines Invaliditätsgrads zwischen 70% und 100% werden sowohl das effektiv erzielte Valideneinkommen als auch das zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen nicht angerechnet. Dies gilt auch für rückwirkende IV-Entscheide bezüglich dem IV-Grad.
4. Die Hilflosen- und Integritätsentschädigungen sowie Taggelder, welche die versicherte Person vollständig selber finanziert hat, werden nicht angerechnet.
5. Die Leistungen an den überlebenden Ehegatten und an die Waisen werden zusammengezählt.
6. Die Pensionskasse gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, Art. 20 Abs. 2ter und 2quater, 37 oder 39 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung, Art. 47 Abs. 1, 65 oder 66 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung vorgenommen haben.
7. Kapitalleistungen werden zwecks Berechnung der Überversicherung gemäss den technischen Grundlagen der Pensionskasse in Renten umgerechnet.
8. Falls die Leistungen der Pensionskasse gekürzt werden, so werden sie alle im gleichen Verhältnis gekürzt.
9. Die Kürzung wird überprüft, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.
10. Der nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt der Pensionskasse.

#### **Art. 26 Anpassung an die Preisentwicklung**

1. Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten sowie die Altersrenten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse an die Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich, ob und in welchem Mass die Renten angepasst werden. Er hält seinen Entscheid in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht fest.
2. Die BVG-Mindestbestimmungen bleiben vorbehalten.

## Altersleistungen

### Art. 27 Rentenanspruch

1. Der Anspruch auf die ordentliche Altersrente beginnt unter Vorbehalt von Abs. 4 am Monatsersten nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf die anspruchsberechtigte Person stirbt.
2. Beendet eine aktive versicherte Person das Arbeitsverhältnis zwischen dem 58. Geburtstag und dem ordentlichen Rücktrittsalter, so hat sie Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente, es sei denn, sie verlange die Überweisung ihrer Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers (Art. 52) oder an eine Freizügigkeitseinrichtung. Vorbehalten bleibt Art. 10.
3. Der Stiftungsrat kann bei betrieblichen Restrukturierungen einen früheren Altersrücktritt festlegen als nach Absatz 2.
4. Bei Weiterführen der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rücktrittsalter kann die aktive versicherte Person bis zum Ende ihrer Erwerbstätigkeit weiter versichert bleiben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres. Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge richten sich nach Art. 19 und Art. 20, es sei denn, die versicherte Person stellt einen Monat vor dem ordentlichen Rücktrittsalter den schriftlichen Antrag, die Sparbeiträge nicht mehr zu entrichten; der Risikobeitrag und der Verwaltungskostenbeitrag bleiben in jedem Fall weiterhin fällig.

Stirbt eine versicherte Person während der Weiterversicherung, gilt sie für die Festsetzung der Hinterlassenenleistungen ab dem auf den Todestag folgenden Monatsersten als Rentenbezügerin; Art. 36 bis Art. 46 sind anwendbar. Invalidenleistungen während der Weiterversicherung werden keine fällig; bei Arbeitsunfähigkeit wird mit Beendigung der Lohnzahlung bzw. Lohnfortzahlung die Altersrente fällig.

### Art. 28 Betrag der Altersrente

1. Der Jahresbetrag der Altersrente entspricht dem zu Beginn des Rentenbezugs vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit einem im Anhang 1, Ziffer 4 festgelegten Umwandlungssatz.

### Art. 29 Teil-Pensionierung

1. Die aktive versicherte Person kann nach Vollendung des 58. Altersjahres die Ausrichtung einer Teil-Altersrente verlangen, falls ihr Beschäftigungsgrad um mindestens 20% abnimmt. Der Pensionierungsgrad entspricht der Kürzung des Beschäftigungsgrades. Vorbehalten bleibt Art. 27 Abs. 3.
2. Bei einer Teilpensionierung wird das Altersguthaben entsprechend dem Pensionierungsgrad in zwei Teile aufgeteilt:
  - a. für den dem Pensionierungsgrad entsprechenden Teil wird die versicherte Person als pensionierte Person betrachtet;
  - b. für den anderen Teil wird die versicherte Person als aktive versicherte Person betrachtet; die Eintrittsschwelle und der Koordinationsbetrag werden entsprechend dem Pensionierungsgrad angepasst.
3. Bei jeder nachträglichen Reduktion des Beschäftigungsgrades von mindestens 20% kann die versicherte Person die Ausrichtung einer zusätzlichen Teil-Altersrente verlangen.
4. Wird die Altersleistung in Kapitalform bezogen, darf der Bezug höchstens in drei Schritten erfolgen. Ein Schritt umfasst sämtliche Bezüge von Altersleistungen in Kapitalform innerhalb eines Kalenderjahres.
5. Der Anteil der vor dem ordentlichen Rücktrittsalter bezogenen Altersleistung darf den Anteil der Kürzung des anrechenbaren Lohnes nicht überschreiten.

### **Art. 30 Alterskapital**

1. Die aktive versicherte Person kann unter Vorbehalt von Art. 18 Abs. 8 die teilweise oder vollständige Kapitalauszahlung ihres Altersguthabens verlangen, sofern sie ihr Begehren mindestens 1 Monat im Voraus stellt. Die Zahlung in mehreren Raten ist ausgeschlossen.
2. Mit der Auszahlung des gesamten Alterskapitals erlischt jeglicher Anspruch auf weitere Leistungen der Pensionskasse. Mit der Auszahlung eines Teils des Alterskapitals erlischt der Anspruch auf weitere Leistungen entsprechend.
3. Die Kapitalauszahlung ist nur mit dem beglaubigten schriftlichen Einverständnis des Ehegatten zulässig. Unverheiratete Versicherte haben ihren Zivilstand mittels eines aktuellen amtlichen Dokumentes (z.B. Wohnsitzbescheinigung) zu belegen.

## **Invalidenleistungen**

### **Art. 31 Anerkennung der Invalidität**

1. Versicherte Personen, die von der IV als invalid anerkannt werden, gelten auch bei der Pensionskasse im gleichen Ausmass als invalid, sofern sie beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert waren.
2. Gegen die IV-Verfügung kann die Pensionskasse innerhalb 30 Tagen nach deren Eröffnung Beschwerde beim zuständigen Gericht erheben.
3. Bei vorzeitiger Pensionierung kann die versicherte Person von der Pensionskasse nicht mehr als invalid anerkannt werden, ausser wenn der Anspruch auf eine Rente der IV vor dem Rücktritt entstanden ist.
4. Bei einer Änderung des Invaliditätsgrades der IV wird die Rente der Pensionskasse entsprechend angepasst.

### **Art. 32 Rentenanspruch**

1. Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Er erlischt unter Vorbehalt von Artikel 35 mit dem Ende des Anspruchs auf eine Rente der IV, spätestens jedoch im ordentlichen Rücktrittsalter; ab diesem Zeitpunkt hat die versicherte Person Anspruch auf die Altersrente.
2. Die Invalidenrente der Pensionskasse wird jedoch solange nicht ausbezahlt, als die versicherte Person ihr Salär oder an dessen Stelle Lohnersatzleistungen bezieht, sofern diese Lohnersatzleistungen mindestens 80% des Salärs entsprechen und zu mindestens 50% durch den Arbeitgeber finanziert wurden.

3. Die Pensionskasse entrichtet folgende Invalidenrenten:

- bei einem Invaliditätsgrad von 40% bis 49% gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad der IV	Prozentualer Anteil in % der ganzen Rente	Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrads
Unter 40 %	0.0 %	100.0 %
40 %	25.0 %	75.0 %
41 %	27.5 %	72.5 %
42 %	30.0 %	70.0 %
43 %	32.5 %	67.5 %
44 %	35.0 %	65.0 %
45 %	37.5 %	62.5 %
46 %	40.0 %	60.0 %
47 %	42.5 %	57.5 %
48 %	45.0 %	55.0 %
49 %	47.5 %	52.5 %

- bei einem Invaliditätsgrad von 50% bis 69% entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad. Der Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrads entspricht der Differenz zwischen 100% und dem prozentualen Rentenanteil;
- bei einem Invaliditätsgrad ab 70% bestehen Anspruch auf die ganze Invalidenrente. Der Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrads beträgt 0%.

4. Der Bezüger einer Teilinvalidenrente der Pensionskasse wird wie folgt behandelt:

- a. als invalide versicherte Person für jenen Teil ihres Altersguthabens, der dem Altersguthaben multipliziert mit der Teilrente in Prozent entspricht;
- b. als aktive versicherte Person für jenen Teil des beitragspflichtigen Salärs, der dem Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrads entspricht.

5. Auf schriftliches Gesuch hin kann die versicherte Person zwischen dem Alter 58 und dem ordentlichen Rücktrittsalter anstelle der nach Beendigung der Salärausfallversicherung fälligen Invalidenrente eine einmalige Kapitalabfindung beziehen. Die Höhe der Kapitalleistung entspricht dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Altersguthaben. Die Absätze 3 und 4 des Art. 30 sind anwendbar.

6. Übergangsbestimmung zu Art.32 Abs. 3 gültig ab 01.01.2022

- a. Für Invalidenrentenbezüger, deren Rentenanspruch vor dem 01.01.2022 entstanden ist und die am 01.01.2022 das 55. Altersjahr vollendet haben, gilt das bisherige Reglement.
- b. Für Invalidenrentenbezüger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die am 01.01.2022 das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad nach Art. 17 Abs. 1 ATSG ändert. Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer Änderung nach Art. 17 Abs. 1 ATSG bestehen, sofern die Anwendung von Art.32 Abs. 3 dieses Reglements zur Folge hat, dass der bisherige Rentenanspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.
- c. Für Invalidenrentenbezüger, deren Rentenanspruch vor dem 01.01.2022 entstanden ist und die am 01.01.2022 das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird die Regelung des Rentenanspruchs nach Art.32 Abs. 3 dieses Reglements spätestens ab dem 01.01.2032 angewendet. Falls der Betrag der Invalidenpension im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird dem Invalidenrentenbezüger der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad nach Art. 17 Abs. 1 ATSG verändert.

- d. Während der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 35 des vorliegenden Reglements wird die Anwendung von Art.32 Abs. 3 aufgeschoben.

### **Art. 33 Betrag der vollen Rente**

1. Der Jahresbetrag der vollen Invalidenrente entspricht dem projizierten Altersguthaben im Alter 65, multipliziert mit dem anwendbaren Umwandlungssatz.
2. Das projizierte Altersguthaben entspricht dem bei Anerkennung der Invalidität vorhandenen Altersguthaben, erhöht um die auf der Grundlage des letzten beitragspflichtigen Salärs berechneten Altersgutschriften, wobei für die Projektion ein Zins von 1.5% zur Anwendung kommt.

### **Art. 34 Beitragsbefreiung**

1. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht mit dem Anspruch auf die Invalidenrente und erlischt mit dem Ende des Anspruchs auf die Invalidenrente. Bei Teilinvalidität beschränkt sich die Beitragsbefreiung auf den invaliden Teil des beitragspflichtigen Salärs.

### **Art. 35 Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs**

1. Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten:
  - a. während drei Jahren, sofern die versicherte Person vor der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde, oder
  - b. solange die versicherte Person eine Übergangsleistung der IV bezieht.
2. Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.
3. Die Schlussbestimmung der Änderung vom 18. März 2011 des IVG bleibt vorbehalten.

## **Hinterlassenenrenten**

### **Art. 36 Anspruch auf die Ehegattenrente**

1. Stirbt eine verheiratete aktive, invalide oder pensionierte versicherte Person, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
  - a. er hat mindestens ein unterhaltsberechtigtes Kind;
  - b. er hat das 35. Altersjahr vollendet und ist seit mindestens zwei Jahren verheiratet. Lebten die Ehegatten unmittelbar vor der Eheschliessung in einer Lebenspartnerschaft gemäss Art. 39 und wurde die Lebenspartnerschaft durch die versicherte Person zu Lebzeiten der Pensionskasse schriftlich mitgeteilt gem. Art. 39 Abs. 4, wird die Dauer der Lebenspartnerschaft an die Ehedauer angerechnet.
2. Der überlebende Ehegatte, welcher keine der Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von fünf Jahresrenten.
3. Der Anspruch auf die Ehegattenrente entsteht am ersten Tag des dem Tod der versicherten Person folgenden Monats und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt. Ein allfälliger Salärnachgenuss wird dabei nicht berücksichtigt.

### **Art. 37 Betrag der Ehegattenrente**

1. Der Betrag der jährlichen Ehegattenrente entspricht:
  - a. wenn der verstorbene Ehegatte aktiv war: 60% der versicherten Invalidenrente;
  - b. wenn der verstorbene Ehegatte invalid oder pensioniert war: 60% der bei seinem Tod laufenden Invaliden- oder Altersrente.
2. Ist der Ehegatte bzw. Lebenspartner um mehr als 10 Jahre jünger als der Altersrentenbezüger, wird die Ehegatten- oder Lebenspartnerrente für jedes weitere volle oder angebrochene Jahr der Altersdifferenz um 2.5% gekürzt. Umgekehrt wird die Rente für jedes zusätzliche volle oder angebrochene Jahr der Altersdifferenz um 2.5% erhöht, falls der Ehegatte bzw. Lebenspartner um mehr als 10 Jahre älter als der Altersrentenbezüger ist. Im Minimum werden die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG ausbezahlt.

### **Art. 38 Kapitalabfindung**

1. Auf schriftliches Gesuch des Leistungsempfängers hin können Ehegattenrenten-Ansprüche, die aus dem Todesfall eines aktiven Versicherten resultieren, in Form einer einmaligen Kapitalabfindung bezogen werden. Die Frist für diese Kapitaloption beträgt 3 Monate.
2. Die Höhe der Kapitalleistung entspricht dem im Ereigniszeitpunkt vorhandenen Altersguthaben. Mit dem Kapitalbezug sind sämtliche Leistungen der Pensionskasse per Saldo aller Ansprüche abgegolten.
3. Der Bezug von Teilkapital und Teilrente ist möglich. In diesem Fall werden die Renten- und Kapitalleistungen anteilmässig festgelegt. Der Rententeil darf CHF 7'200 pro Jahr nicht unterschreiten. Die Wahl ist einmalig und unwiderruflich.

### **Art. 39 Anspruch auf die Lebenspartnerrente / Kapitalabfindung**

1. Stirbt eine aktive, invalide oder pensionierte unverheiratete versicherte Person, so hat der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls er von der verstorbenen versicherten Person als Anspruchsberechtigter für die Lebenspartnerrente bezeichnet war.
2. Als Lebenspartner im Sinne dieses Vorsorgereglements gilt, wer die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt:
  - a. nicht verheiratet ist (mit der versicherten oder einer anderen Person);
  - b. nicht mit der versicherten Person im Sinne von Artikel 95 ZGB verwandt ist;
  - c. mit der versicherten Person in den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder von der versicherten Person vor ihrem Tod in erheblichen Masse unterstützt worden ist oder für eines oder mehrere gemeinsame Kinder aufkommen muss.
3. Die antragstellende Person hat den Beweis dafür zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für den Lebenspartner erfüllt. Als Beweismittel gelten insbesondere:
  - a. für die Bedingungen der Buchstaben a und b von Absatz 2: Zivilstandsurkunden der beiden Lebenspartner
  - b. für die Lebensgemeinschaft: Wohnsitzbescheinigung
  - c. für die Existenz eines gemeinsamen Kindes: Zivilstandsurkunde des Kindes
  - d. für den Unterhalt des Kindes: Bescheinigung der zuständigen Behörde
4. Die Bezeichnung des Lebenspartners hat in Form einer einseitigen Erklärung mit beglaubigter Unterschrift oder aus einem Vertrag, der zwischen den Lebenspartnern abgeschlossen wurde, falls die Unterschrift der versicherten Person beglaubigt wurde, hervorzugehen.

5. Die versicherte Person muss die Bezeichnung ihres überlebenden Partners zu Lebzeiten und in schriftlicher Form der Pensionskasse zukommen lassen. Der überlebende Partner muss seinen Anspruch spätestens 6 Monate nach dem Tod der versicherten Person schriftlich bei der Pensionskasse geltend machen.
6. Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente entsteht am ersten Tag des dem Tod der versicherten Person folgenden Monats und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt.
7. Der rentenberechtigte Lebenspartner kann anstelle einer Rente schriftlich eine Kapitalabfindung beantragen. In diesem Fall gelten die Bestimmungen von Artikel 38 sinngemäss.

#### **Art. 40 Betrag der Lebenspartnerrente**

1. Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht dem Betrag der Ehegattenrente (Artikel 37).
2. Die Pensionskasse schuldet in jedem Fall nur eine einzige Lebenspartnerrente.

### **Kinderrente**

#### **Art. 41 Anspruchsberechtigte**

1. Bezüger von Invaliden- oder Altersrenten der Pensionskasse haben für jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Kinderrente.
2. Stirbt eine versicherte Person, so hat jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Kinderrente.
3. Als Kinder im Sinne dieses Vorsorgereglements gelten die Kinder gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch sowie Pflegekinder, für deren Unterhalt die versicherte Person überwiegend aufkommt (oder im Zeitpunkt ihres Todes aufgekomen ist).

#### **Art. 42 Anspruch auf die Kinderrente**

1. Der Anspruch auf eine Kinderrente beginnt mit der Ausrichtung einer Invaliden- oder Altersrente, oder mit dem Tod der versicherten Person und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind das 20. Altersjahr vollendet.
2. Für Kinder, die sich gemäss Wegleitung zu den AHV-Renten in Ausbildung befinden oder die zu mindestens 70% invalid sind, erlischt der Anspruch auf eine Kinderrente mit dem Abschluss des Studiums, der Lehre oder mit dem Ende der Invalidität, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dessen Verlauf sie das 25. Altersjahr vollenden.
3. Stirbt ein anspruchsberechtigtes Kind, so erlischt die Kinderrente am Ende des Sterbemonats.

#### **Art. 43 Betrag der Kinderrente**

1. Die jährliche Waisenrente beträgt pro Waise 20% der bei Tod versicherten respektive laufenden Invalidenrente.
2. Die jährliche Invaliden-Kinderrente beträgt pro Kind 20% der laufenden Invalidenrente.
3. Die jährliche Alters-Kinderrente beträgt pro Kind 20% der laufenden Altersrente, jedoch höchstens CHF 5'400 jährlich pro Jahr und Kind.

### **Todesfallkapital**

#### **Art. 44 Grundsatz**

1. Stirbt eine aktive, invalide oder pensionierte versicherte Person, ohne dass Anspruch auf eine Ehegattenrente (Artikel 36) oder auf eine Lebenspartnerrente (Artikel 39) entsteht, so wird ein Todesfallkapital fällig.

#### **Art. 45 Anspruchsberechtigte**

1. Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterlassenen der Verstorbenen – unabhängig vom Erbrecht – nach folgender Rangordnung:
  - A.** a. der überlebende Ehegatte;
  - b. bei dessen Fehlen: die gemäss Art. 41 waisenrentenberechtigten Kinder des Verstorbenen zu gleichen Teilen;
  - c. bei deren Fehlen: der überlebende Lebenspartner im Sinne von Artikel 39 oder Personen, die von der versicherten Person vor ihrem Tod in erheblichem Mass unterstützt worden sind;

Bei Fehlen von begünstigten Personen dieser Begünstigungskategorie A:

- B.** d. die übrigen Kinder;
- e. bei deren Fehlen: die Eltern;
- f. bei deren Fehlen: die Geschwister.

Bei Fehlen von begünstigten Personen dieser Begünstigungskategorie B:

- C.** g. die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens, wobei der Anspruch auf 50% des Todesfallkapitals begrenzt ist.

Die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Anspruchsberechtigten erfolgt zu gleichen Teilen.

2. Die versicherte Person kann der Pensionskasse gegenüber in einer schriftlichen Erklärung die Rangordnung der Begünstigten innerhalb der Begünstigungskategorie B ändern und/oder die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten der gleichen Begünstigungskategorie (B oder C) zu unterschiedlichen Teilen bestimmen.

Die Rangordnung der Begünstigungskategorien kann nicht geändert werden.

3. Falls keine Erklärung über die Änderung der Rangordnung der Begünstigten oder die Aufteilung des Todesfallkapitals vorliegt oder die Erklärung nicht die Bestimmungen gemäss Absatz 2 berücksichtigt, gilt die generelle Begünstigungsordnung gemäss Absatz 1.
4. Die Anspruchsberechtigten müssen ihren Anspruch spätestens 6 Monate nach dem Tod der versicherten Person gegenüber der Pensionskasse geltend machen. Nicht zur Auszahlung gelangende Teile des Todesfallkapitals verbleiben der Pensionskasse.

#### **Art. 46 Betrag des Todesfallkapitals**

1. Beim Tod einer aktiven versicherten Person entspricht das Todesfallkapital dem vorhandenen Altersguthaben, abzüglich allfälliger Hinterbliebenenleistungen.
2. Beim Tod einer invaliden oder pensionierten versicherten Person entspricht das Todesfallkapital der dreifachen Jahresrente, vermindert um die bereits bezogenen Renten.

## Leistungen bei Ehescheidung

### Art. 47 Tod eines geschiedenen Versicherten

1. Stirbt eine geschiedene versicherte Person, so hat der geschiedene überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Rente des geschiedenen Ehegatten:
  - a. wenn ihm bei der Scheidung eine Rente nach Artikel 124e Absatz 1 oder 126 Absatz 1 ZGB zugesprochen wurde, und
  - b. wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.

Wurde einem geschiedenen Ehegatten vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen, hat er Anspruch auf Hinterlassenenleistungen gemäss den Bestimmungen von Art. 20 BVV2, die bis am 31. Dezember 2016 in Kraft waren.
2. Der Anspruch auf die Rente des geschiedenen Ehegatten entsteht im Folgemonat des Todes der versicherten Person und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt oder wieder heiratet, spätestens jedoch, wenn der Anspruch auf die Rente gemäss Scheidungsurteil geendet hätte.
3. Die Rente an den geschiedenen Ehegatten entspricht höchstens dem Betrag der Ehegattenrente gemäss BVG-Minimum. Die Rente des geschiedenen Ehegatten wird um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV die Rente gemäss Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.
4. Die Auszahlung einer Rente des geschiedenen Ehegatten hat keinerlei Einfluss auf die Ansprüche des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden Lebenspartners der verstorbenen versicherten Person.

### Art. 48 Überweisung einer Freizügigkeitsleistung bei Scheidung

1. Die Pensionskasse vollstreckt nur rechtskräftige Scheidungsurteile von Schweizer Gerichten. Sie gewährt in jedem Fall die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG und FZG.
2. Wird eine aktive versicherte Person zum Vorsorgeausgleich verpflichtet, so vermindert die Pensionskasse die Vorsorgeleistungen wie folgt:
  - a. das reglementarische Altersguthaben wird um den gerichtlich festgelegten Betrag vermindert; dies führt zu einer Verminderung aller Vorsorgeleistungen, welche auf der Grundlage des reglementarischen Altersguthabens berechnet werden. Der zu übertragende Teil der Austrittsleistung wird primär dem VP-Konto belastet. Ein allfälliger Restsaldo wird dem Altersguthaben belastet. Alle weiteren individuellen Guthaben des Versicherten werden proportional vermindert (BVG-Mindestguthaben, eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe, Sparbeiträge). Das BVG-Mindestguthaben wird entsprechend dem Verhältnis zwischen übertragener Austrittsleistung und dem gesamten Altersguthaben (inkl. VP-Konto) gekürzt;
  - b. bei Pensionierung während des Scheidungsverfahrens kürzt die Pensionskasse den Vorsorgeausgleich um die inzwischen zu viel bezahlten Leistungen, wobei die Ansprüche beider Ehegatten zu gleichen Teilen gekürzt werden.
3. Wird eine invalide Person zum Vorsorgeausgleich verpflichtet, so vermindert die Pensionskasse die Vorsorgeleistungen wie folgt:
  - a. das Vorsorgeguthaben, welches im Hintergrund geführt wird, wird um den gerichtlich festgelegten Betrag vermindert, indem die einzelnen Guthaben in folgender Reihenfolge gekürzt werden: VP-Konto, Altersguthaben; dies führt zu einer Verminderung aller Vorsorgeleistungen, welche auf der Grundlage dieser Guthaben berechnet werden; alle weiteren individuellen Guthaben des Versicherten (BVG-Mindestguthaben, eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe, Sparbeiträge) werden proportional vermindert (im Verhältnis zwischen der

- Austrittsleistung vor und nach dem Scheidungsausgleich);
- b. die laufende Invalidenrente wird ebenfalls vermindert, indem der gerichtlich festgelegte Betrag vom ursprünglich vorhandenen Vorsorgeguthaben abgezogen und die Invalidenrente anschliessend neu berechnet wird; massgebend für die Verzinsung des Vorsorgeguthabens und die Höhe des Umwandlungssatzes ist das vorliegende Vorsorgereglement;
  - c. die Beitragsbefreiung und allfällige laufende Invaliden-Kinderrenten bleiben unverändert; allfällige künftige Invaliden-Kinderrenten werden auf der Grundlage der verminderten Invalidenrente berechnet;
  - d. bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters während des Scheidungsverfahrens kürzt die Pensionskasse den Vorsorgeausgleich um die inzwischen zu viel bezahlten Leistungen, wobei die Ansprüche beider Ehegatten zu gleichen Teilen gekürzt werden.
4. Wird der Bezüger einer Altersrente zum Vorsorgeausgleich verpflichtet (einschliesslich ehemalige Bezüger von Invalidenrenten), so vermindert die Pensionskasse die Vorsorgeleistungen wie folgt:
- a. die laufende Altersrente wird um den gerichtlich festgelegten Betrag vermindert; diese Rentenverminderung wird gemäss Art. 19h FZV in eine lebenslängliche Rente umgerechnet, welche die Pensionskasse zu Gunsten der berechtigten Person ausrichtet (Scheidungsrente);
  - b. die Verminderung der Altersrente hat keine Auswirkung auf allfällige laufende Alters-Kinderrenten sowie auf allfällige Waisenrenten, welche im Anschluss an die Alters-Kinderrenten ausgerichtet werden; neu entstehende Alters-Kinderrenten und Waisenrenten werden hingegen auf der Grundlage der gekürzten Altersrente berechnet.
5. Die Ausgleichsleistung (Kapital oder Rente) wird grundsätzlich an die Vorsorgeeinrichtung der berechtigten Person ausgerichtet, bei deren Fehlen an eine Freizügigkeitseinrichtung. Dabei gilt jedoch Folgendes:
- a. Ab Alter 58 wird die Ausgleichsleistung auf Antrag des berechtigten Ehegatten direkt an diese ausbezahlt.
  - b. Ab dem ordentlichen Rücktrittsalter wird die Ausgleichsleistung direkt an die berechnete Person ausbezahlt, ausser wenn die berechnete Person deren Überweisung an ihre Vorsorgeeinrichtung verlangt, und wenn letztere einen solchen Einkauf zulässt.
  - c. Der Anspruch auf die Scheidungsrente endet mit dem Tod der berechtigten Person. Ab diesem Zeitpunkt besteht kein Anspruch auf weitere Leistungen der Pensionskasse (Hinterlassenenleistungen, Abfindungen, etc.).
  - d. Auf Antrag des berechtigten Ehegatten wird die Scheidungsrente durch eine einmalige Kapitalabfindung ersetzt, dessen Betrag nach den Grundsätzen von Art. 19h FZV berechnet wird.
6. Aktive versicherte und teilinvalide Personen, deren Altersguthaben im Rahmen einer Scheidung vermindert wurde, können ihr Altersguthaben für den aktiven Teil jederzeit mit persönlichen Einkäufen wieder erhöhen. Die Einkaufsbeschränkungen gemäss Art. 18. Abs. 3 sind nicht anwendbar. Diese Einkäufe dürfen jedoch den im Rahmen der Scheidung überwiesenen Betrag nicht übersteigen. Vollinvalide und pensionierte Versicherte können die im Rahmen einer Scheidung verminderte Rente nicht mit persönlichen Einkäufen wieder erhöhen.
7. Wird eine aktive versicherte oder eine invalide Person zum Vorsorgeausgleich (Kapital oder Rente) berechnigt, so werden die überwiesenen Leistungen wie eine eingebrachte Austrittsleistung verwendet. Die entsprechenden reglementarischen Bestimmungen gelten sinngemäss. Das BVG-Mindestguthaben wird erhöht, sofern und soweit ein entsprechender Betrag überwiesen wird. Wird ein pensionierter Versicherter zum Vorsorgeausgleich berechnigt, so wird ihm der Vorsorgeausgleich direkt ausbezahlt und hat keine Auswirkungen auf die Leistungen gemäss dem vorliegenden Reglement.

8. Bei einer Scheidung teilt die Pensionskasse der versicherten Person oder dem Gericht auf Verlangen die Angaben gemäss Art. 24 FZG und Art. 19k FZV mit, insbesondere:
- a. die Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind;
  - b. den Anteil des minimalen Altersguthabens gemäss BVG am gesamten Altersguthaben;
  - c. ob Leistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogen wurden, und wenn ja: Betrag und Datum des Vorbezugs, sowie Betrag der Austrittsleistung vor dem Vorbezug (einschliesslich Anteil BVG-Minimum);
  - d. ob Leistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändet wurden, und wenn ja: Betrag der Verpfändung;
  - e. die voraussichtliche Höhe der Altersrente;
  - f. ob Kapitalabfindungen ausgerichtet wurden, und wenn ja: Betrag;
  - g. die Höhe der laufenden Invaliden- oder Altersrente;
  - h. ob eine Invalidenrente gekürzt wird, und wenn ja: Umfang und Grund der Kürzung (Zusammentreffen mit Kinderrenten oder mit Leistungen gemäss UVG oder MVG, etc.);
  - i. die Höhe der Austrittsleistung, die dem Bezüger einer Invalidenrente nach Aufhebung der Invalidenrente zukommen würde;
  - j. die Kürzung der Invalidenrente nach Artikel 24 Absatz 5 BVG;
  - k. weitere Auskünfte, die für die Durchführung des Vorsorgeausgleichs nötig sind.
9. Auf Antrag der versicherten Person oder des Gerichts prüft die Pensionskasse einen geplanten Vorsorgeausgleich und nimmt dazu schriftlich Stellung (Durchführbarkeitserklärung).

## Freizügigkeitsleistung

### Art. 49 Ende des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag

1. Endet das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person vor dem 1. Januar nach ihrem 24. Geburtstag, so hat sie keinen Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
2. Die von ihr persönlich geleisteten Beiträge wurden vollumfänglich für die Deckung der Risiken Invalidität und Tod verwendet.
3. Hat die versicherte Person vor dem 1. Januar nach ihrem 24. Geburtstag eine Freizügigkeitsleistung eingebracht, so hat sie Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

### Art. 50 Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung

1. Versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis vor dem 58. Geburtstag aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod zu Ende geht, haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Vorbehalten bleibt Artikel 27 Abs. 3.
2. Versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis nach dem 58. Geburtstag aus einem anderen Grund als Pensionierung, Invalidität oder Tod zu Ende geht, können die Überweisung einer Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn diese Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers oder an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wird.
3. Die versicherte Person, deren IV-Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, hat nach Ablauf der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs im Sinne von Artikel 35 Absatz 1 Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

### **Art. 51 Betrag der Freizügigkeitsleistung**

1. Der Betrag der Freizügigkeitsleistung entspricht dem bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorhandenen Altersguthaben der versicherten Person.
2. Der Betrag der Freizügigkeitsleistung entspricht mindestens dem Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG, nämlich: die Summe der Einkäufe und Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen zum BVG-Mindestsatz, zuzüglich der Sparbeiträge der versicherten Person samt Zinsen zum BVG-Mindestsatz mit einem Zuschlag von 4% für jedes Jahr nach dem 20. Altersjahr (höchstens jedoch um 100%).

Bei der Weiterversicherung im Sinne von Art.10 wird lediglich der Anteil der Sparbeiträge, der gemäss Art. 19 als Beitrag der versicherten Person gilt, berücksichtigt.

Wird während der Dauer einer Unterdeckung das Altersguthaben mit einem geringeren als dem BVG-Mindestzinssatz verzinst, so ist für die Berechnung des Mindestbetrages nach Artikel 17 FZG der Zinssatz, mit welchem das Altersguthaben verzinst wird, massgebend.

### **Art. 52 Verwendung der Freizügigkeitsleistung**

1. Bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber die Pensionskasse unverzüglich zu informieren. Er teilt ihr mit, ob die Kündigung aus gesundheitlichen Gründen erfolgte.
2. Die Pensionskasse erstellt für die versicherte Person und die neue Vorsorgeeinrichtung eine Abrechnung über die Freizügigkeitsleistung. Daraus ist die Berechnung der Austrittsleistung, die Höhe des Mindestbetrages und die Höhe des Altersguthabens im Zeitpunkt des Austritts und im Zeitpunkt einer Heirat oder einer eingetragenen Partnerschaft ersichtlich.
3. Die Pensionskasse fordert die versicherte Person auf, die für die Verwendung der Freizügigkeitsleistung erforderlichen Angaben zu unterbreiten und weist sie auf alle gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes hin.
4. Geht die versicherte Person ein Arbeitsverhältnis bei einem neuen Arbeitgeber ein, so wird die Freizügigkeitsleistung gemäss den Angaben der versicherten Person an die neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz überwiesen.
5. Geht die versicherte Person kein Arbeitsverhältnis bei einem neuen Arbeitgeber ein, so kann sie zwischen dem Abschluss einer Freizügigkeitspolice und der Eröffnung eines Freizügigkeitskontos wählen.
6. Unterbreitet die versicherte Person keine Angaben über die Verwendung der Freizügigkeitsleistung, so überweist die Pensionskasse die Freizügigkeitsleistung frühestens sechs Monate und spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an die Auffangeinrichtung.

### **Art. 53 Barauszahlung**

1. Die versicherte Person kann unter Vorbehalt von Artikel 18 Abs. 8 die Barauszahlung ihrer Freizügigkeitsleistung verlangen:
  - a. wenn sie den Wirtschaftsraum Schweiz und Liechtenstein endgültig verlässt;
  - b. wenn sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
  - c. wenn der Betrag der Freizügigkeitsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
2. Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz in einen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der EFTA und untersteht sie in diesem Staat weiterhin der obligatorischen Versicherung gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität, so kann der obligatorische Teil ihrer Freizügigkeitsleistung nicht in bar ausbezahlt werden.

3. Die Barauszahlung ist nur mit dem beglaubigten schriftlichen Einverständnis des Ehegatten zulässig. Unverheiratete Versicherte haben ihren Zivilstand mittels eines aktuellen amtlichen Dokumentes (z.B. Wohnsitzbescheinigung) zu belegen.
4. Der Stiftungsrat ist ermächtigt, alle ihm erforderlich erscheinenden Nachweise einzuverlangen und die Auszahlung bis zu deren Vorlegung aufzuschieben.

## Wohneigentumsförderung

### Art. 54 Vorbezug

1. Unter Vorbehalt von Artikel 18 Abs. 8 können aktive versicherte Personen ihre Mittel der beruflichen Vorsorge bis 3 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf vorbeziehen. Die versicherte Person muss die notwendigen Belege vorweisen. Wenn der Versicherte nachweist, dass diese Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig. Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs.2.
2. Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum, zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum oder zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet werden.
3. Der Vorbezug ist nur mit dem beglaubigten schriftlichen Einverständnis des Ehegatten zulässig. Unverheiratete Versicherte haben ihren Zivilstand mittels eines aktuellen amtlichen Dokumentes (z.B. Wohnsitzbescheinigung) zu belegen.
4. Bis zum Alter 50 kann die gesamte Freizügigkeitsleistung vorbezo-gen werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verwendet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den die versicherte Person im Alter 50 Anspruch hatte.
5. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000, wobei diese Mindestsumme für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften nicht gilt. Ein Vorbezug kann nur alle 5 Jahre geltend gemacht werden.
6. Sind die Voraussetzungen für den Vorbezug erfüllt, so verfügt die Pensionskasse über eine 6-monatige Frist für dessen Auszahlung. Ist eine Auszahlung innerhalb von sechs Monaten aus Liquiditätsgründen nicht möglich, so erfolgt die Auszahlung aufgrund einer durch den Stiftungsrat erstellten und durch die Aufsichtsbehörde genehmigten Prioritätenordnung.

Bei Unterdeckung kann die Auszahlung des Vorbezugs für die Rückerstattung von Hypothekendarlehen zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden; die Pensionskasse teilt der versicherten Person, welcher die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, die Dauer und das Ausmass der Massnahme mit.

7. Bei einem Vorbezug wird in erster Linie das VP-Konto (Artikel 56 ff.) verwendet, anschliessend wird das Altersguthaben (Artikel 15) gekürzt. Alle von der Pensionskasse geführten Konten der versicherten Person, einschliesslich des BVG-Mindestguthabens, werden ebenfalls im gleichen Verhältnis gekürzt.
8. Die versicherte Person kann den zur Finanzierung ihres Wohneigentums vorbezo-genen Betrag bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung jederzeit zurückzahlen.
9. Der Vorbezug muss von der versicherten Person zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder wenn Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Der Vorbezug muss von den Erben zurückbezahlt werden, wenn beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistungen fällig werden.

10. Mit dem zurückbezahlten Betrag wird in erster Linie das Altersguthaben (Artikel 15) erhöht, anschliessend das VP-Konto (Artikel 56 ff.). Die Rückzahlung eines Vorbezugs wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem BVG-Mindestguthaben sowie den übrigen Konten zugewiesen. Erfolgte der Vorbezug bis zum 31. Dezember 2016 und ist der Anteil des BVG-Mindestguthabens am Vorbezug nicht bekannt, wird der zurückgezahlte Betrag dem BVG-Mindestguthaben und den übrigen Konten in jenem Verhältnis aufgeteilt, das zwischen diesen Guthaben unmittelbar vor der Rückzahlung bestand.
11. Der Vorbezug ist als Kapitaleistung aus der beruflichen Vorsorge zu versteuern. Bei Rückzahlung des Vorbezugs kann die versicherte Person die Rückerstattung der bezahlten Steuern verlangen. Solche Rückzahlungen können hingegen nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Das Recht auf Rückerstattung der bezahlten Steuern erlischt nach Ablauf von 3 Jahren seit Wiedereinzahlung des Vorbezugs oder des Pfandverwertungserlöses an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge.
12. Die Stiftung kann auf Gesuche um einen Vorbezug einen Verwaltungskostenbeitrag erheben.
13. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

#### **Art. 55 Verpfändung**

1. Aktive versicherte Personen können ihre Mittel der beruflichen Vorsorge und/oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen bis 3 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf verpfänden. Wenn der Versicherte nachweist, dass diese Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig. Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs.2.
2. Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum oder zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum verwendet werden.
3. Die Verpfändung ist nur mit dem beglaubigten schriftlichen Einverständnis des Ehegatten zulässig. Unverheiratete Versicherte haben ihren Zivilstand mittels eines aktuellen amtlichen Dokumentes (z.B. Wohnsitzbescheinigung) zu belegen.
4. Bis zum Alter 50 kann die gesamte Freizügigkeitsleistung verpfändet werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verpfändet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den die versicherte Person im Alter 50 Anspruch hatte.
5. Eine Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Pensionskasse.
6. Die Barauszahlung (Artikel 53), die Auszahlung von Vorsorgeleistungen sowie die Überweisung bei Scheidung erfordert die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers.
7. Bei der Pfandverwertung gelten die Bestimmungen über den Vorbezug sinngemäss.
8. Die Stiftung kann auf Gesuche um eine Verpfändung einen Verwaltungskostenbeitrag erheben.
9. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

## VP-Konto (vorzeitige Pensionierung)

---

### Art. 56 Eröffnung eines VP-Kontos

1. Eine aktive versicherte Person kann unter Vorbehalt von Artikel 18 Abs. 3 ein zusätzliches Sparkonto (VP-Konto) eröffnen, damit die Kürzung der Altersleistungen infolge vorzeitiger Pensionierung finanziert wird.

Das VP-Konto wird durch Einkäufe der versicherten Person sowie allfällige Zuwendungen geäufnet. Es wird zu einem vom Stiftungsrat bestimmten Satz verzinst.

2. Die Einkäufe der versicherten Person können dem VP-Konto nur gutgeschrieben werden, wenn das Altersguthaben den in Artikel 18 Höchstbetrag erreicht hat.

Die persönliche Einlage auf das VP-Konto darf die Differenz zwischen dem maximal möglichen und dem im Zeitpunkt des Einkaufs vorhandenen Betrag des VP-Kontos, nach Abzug der Beträge gemäss Artikel 18 Abs. 4 Bst. a bis c, nicht übersteigen. Der maximal mögliche Betrag des VP-Kontos entspricht der Kosten für die Finanzierung der Differenz zwischen der Altersrente im ordentlichen Rücktrittsalter und der vorzeitigen Altersrente im Alter 58 (siehe Anhang 1, Ziffer 5).

3. Für versicherte Personen, die das Alter der vorzeitigen Pensionierung erreicht haben, wird der Höchstbetrag aufgrund eines sofortigen Rücktritts bestimmt.
4. Bei einer Auszahlung im Rahmen der Wohneigentumsförderung wird in erster Linie das VP-Konto verwendet, anschliessend das Altersguthaben der versicherten Personen. Eine allfällige Rückerstattung wird in erster Linie dem Altersguthaben zugewiesen.
5. Bei versicherten Personen, die das Alter der vorzeitigen Pensionierung erreicht haben und deren Leistungen aufgrund eines sofortigen Rücktritts, unter Berücksichtigung des VP-Kontos, die projizierte Altersrente im ordentlichen Rücktrittsalter um 5% überschreiten, werden das Altersguthaben und das VP-Konto nicht mehr verzinst, das Altersguthaben nicht mehr mit Altersgutschriften nach Artikel 16 geäufnet und keine Sparbeiträge gemäss Artikel 19 und 20 fällig.

### Art. 57 Verwendung des VP-Kontos

1. Das VP-Konto wird bei Pensionierung, Teilpensionierung, Invalidität, Tod oder Austritt fällig. Der erworbene Betrag wird zusätzlich zu den anderen gemäss diesem Vorsorgereglement bestimmten Leistungen ausgerichtet.
2. Der Betrag des VP-Kontos wird wie folgt ausbezahlt:
  - a. bei Pensionierung oder Teilpensionierung und entsprechend dem Pensionierungsgrad: an die versicherte Person, entweder in Form einer Erhöhung ihrer Altersrente oder in Kapitalform;
  - b. bei Invalidität: an die versicherte Person, in Kapitalform;
  - c. bei Tod: an die Anspruchsberechtigten des Todesfallkapitals nach Artikel 45, in Kapitalform;
  - d. bei Austritt: zugunsten der versicherten Person gemäss Artikel 50 und folgende.
3. Die Leistungen an die versicherte Person sind auf 105% des reglementarischen Leistungsziels beschränkt. Ein allfälliger übersteigender Teil verfällt der Pensionskasse.

## Schlussbestimmungen

---

### **Art. 58 Information der versicherten Person**

1. Die Pensionskasse stellt jeder versicherten Person bei ihrem Beitritt, bei jeder Änderung ihrer Versicherungsbedingungen und bei Heirat, jedoch mindestens einmal pro Jahr einen Versicherungsausweis zur Verfügung.
2. Der Versicherungsausweis gibt der versicherten Person Auskunft über ihre individuellen Versicherungsbedingungen, insbesondere über: die versicherten Leistungen, das beitragspflichtige Salär, die Beiträge, die Freizügigkeitsleistung. Bei einer Abweichung zwischen dem Versicherungsausweis und dem vorliegenden Vorsorgereglement ist Letzteres massgebend.
3. Ferner informiert die Pensionskasse jede versicherte Person mindestens einmal pro Jahr in geeigneter Weise über die Organisation und die Finanzierung der Pensionskasse, sowie über die Zusammensetzung des Stiftungsrates.
4. Auf Anfrage übergibt die Pensionskasse den Versicherten ein Exemplar der Jahresrechnung und des Jahresberichts und informiert sie über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad.

### **Art. 58a Bearbeiten von Personendaten**

1. Die Pensionskasse ist befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigt, um die ihr nach diesem Reglement obliegenden Aufgaben zur erfüllen, namentlich um:
  - die Beiträge zu berechnen und zu erheben;
  - Leistungsansprüche zu beurteilen sowie Leistungen zu berechnen, zu gewähren und diese mit Leistungen anderer Sozialversicherungen zu koordinieren;
  - Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten geltend zu machen.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Pensionskasse darüber hinaus befugt, Personendaten, die namentlich die Beurteilung der Gesundheit, der Schwere des physischen oder psychischen Leidens, der Bedürfnisse und der wirtschaftlichen Situation der versicherten Person erlauben, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen.
3. Im Übrigen gilt die bei Bedarf aktualisierte Datenschutzerklärung zur Bearbeitung von Personendaten, wie sie den Destinatären der Pensionskasse mitgeteilt wurde

### **Art. 59 Sanierungsmassnahmen**

1. Bei einer Unterdeckung gemäss Artikel 44 BVV 2 legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben, die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten.

2. Sofern die Massnahmen nach Absatz 1 nicht zum Ziel führen, kann die Pensionskasse unter Wahrung der Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität von den Versicherten, dem Arbeitgeber und den Rentnern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben. Der Betrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Die Erhebung eines Beitrags von den Rentnern ist nur auf dem Teil der Rente zulässig, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist, und der nicht die Mindestleistungen gemäss BVG betrifft. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.

Bei der Weiterversicherung im Sinne von Art. 10 wird lediglich der Anteil der Arbeitnehmer als Sanierungsbeitrag erhoben.

Der Sanierungsbeitrag wird für die Berechnung der minimalen Freizügigkeitsleistung und des Todesfallkapitals nicht berücksichtigt.

3. Sofern sich die Massnahmen nach Absatz 2 als ungenügend erweisen, kann die Pensionskasse den Mindestzinssatz gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, maximal jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5% betragen.
4. Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto „Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht“ vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Der Arbeitgeber und die Pensionskasse treffen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bleibt so lange bestehen, als die Unterdeckung vorliegt.
5. Besteht in der Pensionskasse eine Unterdeckung gemäss Artikel 44 BVV 2, muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten und die Rentner über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.
6. Für die Dauer der Unterdeckung können keine Vorbezüge für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen getätigt werden.

#### **Art. 60 Reglementsänderungen**

1. Der Stiftungsrat kann dieses Vorsorgereglement jederzeit ändern.

#### **Art. 61 Auslegung**

1. Alle in diesem Vorsorgereglement nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle werden durch den Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde und dieses Vorsorgereglements sowie unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entschieden.

#### **Art. 62 Rechtspflege**

1. Gerichtsstand für Streitigkeiten bezüglich Auslegung, Anwendung oder Nichtanwendung der Bestimmungen dieses Vorsorgereglements ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes in der Schweiz, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

#### **Art. 63 Massgebender Reglementstext**

1. Dieses Vorsorgereglement wurde in deutscher Sprache erstellt; es kann in andere Sprachen übersetzt werden.
2. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

**Art. 64 In-Kraft-Treten**

1. Dieses Vorsorgereglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
2. Es ersetzt das bisherige Vorsorgereglement und sämtliche Nachträge.
3. Es wird der Aufsichtsbehörde unterbreitet.
4. Es wird allen Versicherten zur Kenntnis gebracht.

## Anhang 1

---

### Ziffer 1 Gehalt

(Artikel 4, 11 und 12 des Vorsorgereglements)

1. Die Eintrittsschwelle entspricht der Eintrittsschwelle gemäss BVG und beträgt CHF 22'680 (Stand 01.01.2025)
2. Das obere anrechenbare Salär beträgt CHF 907'200 (Stand 01.01.2025).
3. Die maximale volle AHV-Altersrente entspricht CHF 30'240 (Stand 01.01.2025).
4. Die minimale volle AHV-Altersrente entspricht CHF 15'120 (Stand 01.01.2025).
5. Der maximale Koordinationsabzug für die Mitarbeiterkreise „GAV“ und „Aushilfen“ beträgt CHF 15'120 (Stand 01.01. 2025).
6. Das minimale beitragspflichtige Salär beträgt CHF 3'780 (Stand 01.01. 2025).
7. Das maximale beitragspflichtige Salär für die Mitarbeiterkreise „Spezialisten“ und „Kader“ beträgt CHF 907'200 (Stand 01.01. 2025)

### Ziffer 2 Zinssatz

1. Der Satz, mit dem alle unterjährigen Mutationen abgewickelt werden, entspricht (Artikel 15):

2015	1.75%
2016	1.25%
2017	1.00%
2018	1.00%
2019	1.00%
2020	1.00%
2021	1.00%
2022	1.00%
2023	1.00%
2024	1.25%
2025	1.25%

2. Der Satz, mit dem das Altersguthaben verzinst wird, entspricht (Artikel 15):

2015	3.00%
2016	2.00%
2017	3.00%
2018	2.25%
2019	2.50%
2020	2.00%
2021	3.00%
2022	2.50%
2023	2.50%
2024	3.50%

3. Der Satz, mit dem das VP-Konto verzinst wird, entspricht (Artikel 56):

2015	3.00%
2016	2.00%
2017	3.00%
2018	2.25%
2019	2.50%
2020	2.00%
2021	3.00%
2022	2.50%
2023	2.50%
2024	3.50%

4. Der technische Zinssatz beträgt 1.75%.
5. Der Zinssatz für die Berechnung des projizierten Altersguthabens auf dem Versicherungsausweis entspricht 1.5%
6. Der BVG-Mindestzinssatz wird vom Bundesrat festgelegt; er beträgt:

2015	1.75%
2016	1.25%
2017	1.00%
2018	1.00%
2019	1.00%
2020	1.00%
2021	1.00%
2022	1.00%
2023	1.00%
2024	1.25%
2025	1.25%

7. Der Verzugszinssatz im Sinne von Artikel 50 wird vom Bundesrat festgelegt; er beträgt:

2015	2.75%
2016	2.25%
2017	2.00%
2018	2.00%
2019	2.00%
2020	2.00%
2021	2.00%
2022	2.00%
2023	2.00%
2024	2.25%
2025	2.25%

**Ziffer 3 Maximal möglicher Betrag des Altersguthabens**  
(Artikel 18 des Vorsorgereglements)

1. Das maximal mögliche Altersguthaben wird in Prozenten des beitragspflichtigen Salärs und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person festgelegt:

Alter	Maximales Kapital in Prozent des beitragspflichtigen Salärs		
	Plan Standard	Plan Komfort	Plan Super
25	16.5%	18.5%	20.5%
26	33.2%	37.3%	41.3%
27	50.2%	56.3%	62.4%
28	67.5%	75.7%	83.9%
29	85.0%	95.3%	105.6%
30	102.8%	115.2%	127.7%
31	120.8%	135.5%	150.1%
32	139.1%	156.0%	172.9%
33	157.7%	176.8%	196.0%
34	176.6%	198.0%	219.4%
35	195.7%	219.5%	243.2%
36	215.2%	241.3%	267.3%
37	234.9%	263.4%	291.9%
38	254.9%	285.8%	316.7%
39	275.3%	308.6%	342.0%
40	295.9%	331.7%	367.6%
41	316.8%	355.2%	393.6%
42	338.1%	379.1%	420.0%
43	359.6%	403.2%	446.8%
44	381.5%	427.8%	474.0%
45	403.8%	452.7%	501.6%
46	426.3%	478.0%	529.7%
47	449.2%	503.7%	558.1%
48	472.5%	529.7%	587.0%
49	496.0%	556.2%	616.3%
50	520.0%	583.0%	646.0%
51	544.3%	610.3%	676.2%
52	568.9%	637.9%	706.9%
53	594.0%	666.0%	738.0%
54	619.4%	694.5%	769.5%
55	645.2%	723.4%	801.6%
56	671.4%	752.7%	834.1%
57	697.9%	782.5%	867.1%
58	724.9%	812.8%	900.6%
59	752.3%	843.5%	934.6%
60	780.1%	874.6%	969.2%
61	808.3%	906.2%	1004.2%
62	836.9%	938.3%	1039.8%
63	865.9%	970.9%	1075.9%
64	895.4%	1004.0%	1112.5%
65	925.4%	1037.5%	1149.7%

2. Das Alter der versicherten Person wird in Jahren und Monaten berechnet; für Bruchteile eines Jahres werden die Umwandlungssätze entsprechend berechnet.

**Beispiel (Beitritt im Plan Standard)**

Eine am 15.08.1980 geborene versicherte Person tritt der Pensionskasse per 01.04.2017 bei. Ihr beitragspflichtiges Salär beträgt CHF 50'000 und ihre Freizügigkeitsleistung beträgt CHF 40'000.

Alter	36 Jahre 7 Monate
Satz gemäss Tabelle ( $215.2 + 7/12 * [234.9 - 215.2]$ )	226.7%
Maximal mögliches Altersguthaben (CHF 50'000 x 226.7%)	CHF 113'350.00
Maximale persönliche Einlage (CHF 113'350 - CHF 40'000)	CHF 73'350.00

**Ziffer 4 Umwandlungssatz**  
(Artikel 28 des Vorsorgereglements)

1. Der Umwandlungssatz wird unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person bei Pensionierung festgelegt:

<b>Rücktrittsalter</b>	<b>Umwandlungssätze Männer</b>
58	4.20%
59	4.30%
60	4.40%
61	4.50%
62	4.60%
63	4.70%
64	4.85%
65	5.00%
66	5.15%
67	5.30%
68	5.50%
69	5.70%
70	5.90%

<b>Rücktrittsalter</b>	<b>Umwandlungssätze Frauen</b>
58	4.45%
59	4.55%
60	4.65%
61	4.75%
62	4.85%
63	5.00%
64	5.15%
65	5.30%
66	5.45%
67	5.65%
68	5.75%
69	5.95%
70	6.15%

2. Das Alter der versicherten Person wird in Jahren und Monaten berechnet; für Bruchteile eines Jahres werden die Umwandlungssätze entsprechend berechnet.
3. Zur Sicherstellung der finanziellen Lage der Pensionskasse überprüft der Stiftungsrat regelmässig die Höhe der Umwandlungssätze und entscheidet aufgrund der Entwicklung der finanziellen und demografischen Gegebenheiten eine allfällige weitere Anpassung der Umwandlungssätze.

**Ziffer 5 Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung – Männer**  
(Artikel 56 des Vorsorgereglements)

1. Die maximal mögliche Einkaufssumme für die Vorfinanzierung der Kürzung der Altersleistungen bei vorzeitiger Pensionierung wird in Prozenten des beitragspflichtigen Salärs und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person festgelegt:

Aktuelles Alter	Gewähltes Rücktrittsalter							
	58	59	60	61	62	63	64	65
25	230.5%	195.1%	161.2%	128.7%	97.4%	67.3%	32.8%	0.0%
26	233.9%	198.1%	163.6%	130.6%	98.8%	68.3%	33.3%	0.0%
27	237.4%	201.0%	166.1%	132.6%	100.3%	69.3%	33.8%	0.0%
28	241.0%	204.0%	168.6%	134.5%	101.8%	70.4%	34.3%	0.0%
29	244.6%	207.1%	171.1%	136.6%	103.4%	71.4%	34.8%	0.0%
30	248.3%	210.2%	173.7%	138.6%	104.9%	72.5%	35.3%	0.0%
31	252.0%	213.4%	176.3%	140.7%	106.5%	73.6%	35.8%	0.0%
32	255.8%	216.6%	178.9%	142.8%	108.1%	74.7%	36.4%	0.0%
33	259.6%	219.8%	181.6%	144.9%	109.7%	75.8%	36.9%	0.0%
34	263.5%	223.1%	184.3%	147.1%	111.3%	76.9%	37.5%	0.0%
35	267.5%	226.5%	187.1%	149.3%	113.0%	78.1%	38.0%	0.0%
36	271.5%	229.9%	189.9%	151.6%	114.7%	79.3%	38.6%	0.0%
37	275.6%	233.3%	192.8%	153.8%	116.4%	80.5%	39.2%	0.0%
38	279.7%	236.8%	195.7%	156.1%	118.2%	81.7%	39.8%	0.0%
39	283.9%	240.4%	198.6%	158.5%	120.0%	82.9%	40.4%	0.0%
40	288.2%	244.0%	201.6%	160.9%	121.8%	84.1%	41.0%	0.0%
41	292.5%	247.6%	204.6%	163.3%	123.6%	85.4%	41.6%	0.0%
42	296.9%	251.3%	207.7%	165.7%	125.4%	86.7%	42.2%	0.0%
43	301.3%	255.1%	210.8%	168.2%	127.3%	88.0%	42.8%	0.0%
44	305.8%	258.9%	213.9%	170.7%	129.2%	89.3%	43.5%	0.0%
45	310.4%	262.8%	217.1%	173.3%	131.2%	90.6%	44.1%	0.0%
46	315.1%	266.8%	220.4%	175.9%	133.1%	92.0%	44.8%	0.0%
47	319.8%	270.8%	223.7%	178.5%	135.1%	93.4%	45.5%	0.0%
48	324.6%	274.8%	227.1%	181.2%	137.2%	94.8%	46.1%	0.0%
49	329.5%	278.9%	230.5%	183.9%	139.2%	96.2%	46.8%	0.0%
50	334.4%	283.1%	233.9%	186.7%	141.3%	97.6%	47.5%	0.0%
51	339.4%	287.4%	237.4%	189.5%	143.4%	99.1%	48.2%	0.0%
52	344.5%	291.7%	241.0%	192.3%	145.6%	100.6%	49.0%	0.0%
53	349.7%	296.1%	244.6%	195.2%	147.8%	102.1%	49.7%	0.0%
54	354.9%	300.5%	248.3%	198.1%	150.0%	103.6%	50.5%	0.0%
55	360.3%	305.0%	252.0%	201.1%	152.2%	105.2%	51.2%	0.0%
56	365.7%	309.6%	255.8%	204.1%	154.5%	106.8%	52.0%	0.0%
57	371.1%	314.2%	259.6%	207.2%	156.8%	108.4%	52.8%	0.0%
58	376.7%	318.9%	263.5%	210.3%	159.2%	110.0%	53.5%	0.0%
59		323.7%	267.5%	213.5%	161.6%	111.6%	54.4%	0.0%
60			271.5%	216.7%	164.0%	113.3%	55.2%	0.0%
61				219.9%	166.4%	115.0%	56.0%	0.0%
62					168.9%	116.7%	56.8%	0.0%
63						118.5%	57.7%	0.0%
64							58.6%	0.0%
65								0.0%

Faktoren für den Plan	Standard	Komfort	Super
	100.0%	112.1%	124.2%

2. Das Alter der versicherten Person wird in Jahren und Monaten berechnet; für Bruchteile eines Jahres werden die Sätze entsprechend berechnet.

**Ziffer 5 Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung – Frauen**  
(Artikel 56 des Vorsorgereglements)

1. Die maximal mögliche Einkaufssumme für die Vorfinanzierung der Kürzung der Altersleistungen bei vorzeitiger Pensionierung wird in Prozenten des beitragspflichtigen Salärs und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person festgelegt:

Aktuelles Alter	Gewähltes Rücktrittsalter							
	58	59	60	61	62	63	64	65
25	230.8%	196.3%	163.1%	131.2%	100.5%	65.3%	31.8%	0.0%
26	234.2%	199.2%	165.6%	133.2%	102.0%	66.3%	32.3%	0.0%
27	237.8%	202.2%	168.0%	135.2%	103.5%	67.3%	32.8%	0.0%
28	241.3%	205.2%	170.6%	137.2%	105.1%	68.3%	33.3%	0.0%
29	244.9%	208.3%	173.1%	139.3%	106.7%	69.3%	33.8%	0.0%
30	248.6%	211.4%	175.7%	141.3%	108.3%	70.3%	34.3%	0.0%
31	252.3%	214.6%	178.3%	143.5%	109.9%	71.4%	34.8%	0.0%
32	256.1%	217.8%	181.0%	145.6%	111.5%	72.4%	35.3%	0.0%
33	260.0%	221.1%	183.7%	147.8%	113.2%	73.5%	35.9%	0.0%
34	263.9%	224.4%	186.5%	150.0%	114.9%	74.6%	36.4%	0.0%
35	267.8%	227.8%	189.3%	152.3%	116.6%	75.8%	36.9%	0.0%
36	271.8%	231.2%	192.1%	154.5%	118.4%	76.9%	37.5%	0.0%
37	275.9%	234.7%	195.0%	156.9%	120.1%	78.0%	38.1%	0.0%
38	280.1%	238.2%	197.9%	159.2%	122.0%	79.2%	38.6%	0.0%
39	284.3%	241.8%	200.9%	161.6%	123.8%	80.4%	39.2%	0.0%
40	288.5%	245.4%	203.9%	164.0%	125.6%	81.6%	39.8%	0.0%
41	292.9%	249.1%	207.0%	166.5%	127.5%	82.8%	40.4%	0.0%
42	297.3%	252.8%	210.1%	169.0%	129.4%	84.1%	41.0%	0.0%
43	301.7%	256.6%	213.2%	171.5%	131.4%	85.3%	41.6%	0.0%
44	306.2%	260.4%	216.4%	174.1%	133.3%	86.6%	42.2%	0.0%
45	310.8%	264.3%	219.7%	176.7%	135.3%	87.9%	42.9%	0.0%
46	315.5%	268.3%	223.0%	179.4%	137.4%	89.2%	43.5%	0.0%
47	320.2%	272.3%	226.3%	182.1%	139.4%	90.6%	44.2%	0.0%
48	325.0%	276.4%	229.7%	184.8%	141.5%	91.9%	44.8%	0.0%
49	329.9%	280.6%	233.2%	187.6%	143.7%	93.3%	45.5%	0.0%
50	334.9%	284.8%	236.7%	190.4%	145.8%	94.7%	46.2%	0.0%
51	339.9%	289.0%	240.2%	193.2%	148.0%	96.1%	46.9%	0.0%
52	345.0%	293.4%	243.8%	196.1%	150.2%	97.6%	47.6%	0.0%
53	350.1%	297.8%	247.5%	199.1%	152.5%	99.0%	48.3%	0.0%
54	355.4%	302.3%	251.2%	202.0%	154.8%	100.5%	49.0%	0.0%
55	360.7%	306.8%	254.9%	205.1%	157.1%	102.0%	49.7%	0.0%
56	366.1%	311.4%	258.8%	208.2%	159.4%	103.6%	50.5%	0.0%
57	371.6%	316.1%	262.7%	211.3%	161.8%	105.1%	51.3%	0.0%
58	377.2%	320.8%	266.6%	214.4%	164.3%	106.7%	52.0%	0.0%
59		325.6%	270.6%	217.7%	166.7%	108.3%	52.8%	0.0%
60			274.6%	220.9%	169.2%	109.9%	53.6%	0.0%
61				224.2%	171.8%	111.6%	54.4%	0.0%
62					174.3%	113.2%	55.2%	0.0%
63						114.9%	56.0%	0.0%
64							56.9%	0.0%
65								0.0%

Faktoren für den Plan	Standard	Komfort	Super
	100.0%	112.1%	124.2%

2. Das Alter der versicherten Person wird in Jahren und Monaten berechnet; für Bruchteile eines Jahres werden die Sätze entsprechend berechnet.

**Beispiel 1 zur Berechnung der maximalen Einlage bei einer vorzeitigen Pensionierung**

**Angaben zur versicherten Person**

Mann	
Aktuelles Alter	50 Jahre 8 Monate
Beitragspflichtiges Salär	50'000
Vorzeitiger Rücktritt im Alter	58

**Berechnung der maximalen Einlage**

Maximaler zusätzlicher Einkauf für vorzeitige Pensionierung in Prozent des beitragspflichtigen Salärs gemäss Anhang 1 Ziffer 5 ( $334.4 + 8/12 * [339.4 - 334.4]$ )	337.7%
--	--------

**Faktoren für den Plan**

Plan Standard	100.0%
Plan Komfort	112.1%
Plan Super	124.2%

**Maximale Einlage:**

Plan Standard	$337.7\% \times 100.0\% \times 50'000 =$	168'850
Plan Komfort	$337.7\% \times 112.1\% \times 50'000 =$	189'281
Plan Super	$337.7\% \times 124.2\% \times 50'000 =$	209'712

**Beispiel 2 zur Berechnung der maximalen Einlage bei einer vorzeitigen Pensionierung**

**Angaben zur versicherten Person**

Frau	
Aktuelles Alter	45 Jahre 3 Monate
Beitragspflichtiges Salär	55'000
Vorzeitiger Rücktritt im Alter	60

**Berechnung der maximalen Einlage**

Maximaler zusätzlicher Einkauf für vorzeitige Pensionierung in Prozent des beitragspflichtigen Salärs gemäss Anhang 1 Ziffer 5 ( $219.7 + 3/12 * [223.0 - 219.7]$ )	220.5%
--	--------

**Faktoren für den Plan**

Plan Standard	100.0%
Plan Komfort	112.1%
Plan Super	124.2%

**Maximale Einlage:**

Plan Standard	$220.5\% \times 100.0\% \times 55'000 =$	121'275
Plan Komfort	$220.5\% \times 112.1\% \times 55'000 =$	135'949
Plan Super	$220.5\% \times 124.2\% \times 55'000 =$	150'624

**Ziffer 6 Ordentliches Rücktrittsalter der Frauen**

(Artikel 14 des Vorsorgereglements)

- Das ordentliche Rücktrittsalter der Frauen entspricht dem vom Jahrgang abhängigen AHV-Referenzalter wie folgt:

Jahrgang der versicherten Frau	AHV-Referenzalter
Bis 1960	64 Jahre
1961	64 Jahre und 3 Monate
1962	64 Jahre und 6 Monate
1963	64 Jahre und 9 Monate
Ab 1964	65 Jahre

## Anhang 2 – Organisation

---

### 1 Allgemeines

#### Ziffer 1.1 Grundlage und Zweck

Dieser Anhang 2 konkretisiert die Organisation der Stiftung.

Der Stiftungsrat ist laut Art. 2 Abs. 3 der Stiftungsurkunde ermächtigt, die Organisation und Verwaltung zu regeln.

Dieser Anhang ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

#### Ziffer 1.2 Generalklausel

Der Stiftungsrat ist das verantwortliche Organ in Sinne von Art. 49a BVV 2 in Verbindung mit Art. 71 BVG.

Sofern dieser Anhang nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, fällt die Aufgabe in den Zuständigkeitsbereich des Stiftungsrates.

#### Ziffer 1.3 Ausstand

Mitglieder des Stiftungsrates und die Geschäftsführung haben für Geschäfte, in welchen sie persönliche Interessen verfolgen, unaufgefordert in den Ausstand zu treten.

#### Ziffer 1.4 Geheimhaltung, Aktenrückgabe

Mitglieder des Stiftungsrates und die Geschäftsführung sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt zur strikten Geheimhaltung verpflichtet.

Sie haben zudem nach erfolgter Demission sämtliche sich bei ihnen befindlichen Akten zurückzugeben.

### 2 Organisation

#### Ziffer 2.1 Organe

Die Stiftung ist wie folgt organisiert:

- Stiftungsrat
- Geschäftsführung
- Revisionsstelle
- Experte für berufliche Vorsorge

## **A Stiftungsrat**

### **Ziffer 2.2 Zusammensetzung Organe**

Der Stiftungsrat besteht aus acht Mitgliedern, welche je zur Hälfte durch die Arbeitnehmer gewählt und durch den Arbeitgeber bestimmt werden (Art. 4 Abs. 1 der Stiftungsurkunde).

Die Vertreter der Arbeitnehmer werden von diesen unter Berücksichtigung der verschiedenen Arbeitnehmerkategorien aus ihrem Kreis gewählt.

Die Einzelheiten über die Wahl der Arbeitnehmervertreter werden in einem speziellen Wahlreglement festgelegt. Der Stiftungsrat erlässt das Wahlreglement.

### **Ziffer 2.3 Konstituierung und Zeichnungsberechtigung**

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Kommt über die Wahl eines Präsidenten keine Einigung zustande, wird im gegenseitigen Einvernehmen ein neutraler Schiedsrichter bestimmt. Kommt keine Einigung über den Schiedsrichter zustande, so wird dieser von der Aufsichtsbehörde bezeichnet.

Die Stiftungsratsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

### **Ziffer 2.4 Versammlung**

Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, ordentlicherweise mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung und des Jahresberichtes.

Die Sitzungen des Stiftungsrats werden durch den Präsidenten mindestens zehn Arbeitstage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen.

Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats kann auf diese Frist verzichtet werden.

### **Ziffer 2.5 Vorsitz**

Der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident und, sofern beide abwesend sind, ein anderes Mitglied, übernimmt den Vorsitz.

### **Ziffer 2.6 Einberufungsrecht**

Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann jederzeit unter Angabe der gewünschten Traktanden eine ausserordentliche Sitzung einberufen.

### **Ziffer 2.7 Beschlussfassung**

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Für eine gültige Beschlussfassung müssen mindestens zwei Arbeitgeber- und zwei Arbeitnehmervertreter zustimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt der betreffende Entscheid als abgelehnt.

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen.

### **Ziffer 2.8 Zirkulationsverfahren**

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied des Stiftungsrates eine mündliche Beratung verlangt. Zu ihrer Gültigkeit ist die Zustimmung jedes Mitgliedes notwendig.

### **Ziffer 2.9 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und des Reglements und den Weisungen der Aufsichtsbehörde

nach pflichtgemäsem Ermessen. Er kann einzelne Aufgaben und Befugnisse an besondere Ausschüsse, eine Geschäftsstelle der Stiftung oder an Dritte delegieren.

Im Einzelnen hat der Stiftungsrat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Oberleitung der Stiftung und Erteilung der nötigen Weisungen.
- b. Wahl der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge.
- c. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung.
- d. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung und Verwaltung betrauten Personen, insbesondere im Hinblick auf die Befolgung von Gesetz, Statuten, Reglementen und Weisungen.
- e. Er genehmigt die Jahresrechnung und den Jahresbericht und legt diese der Aufsichtsbehörde vor.
- f. Er beschliesst über den Abschluss und die Auflösung von Anschlussverträgen.
- g. Er beschliesst über eine allfällige Änderung der Statuten zu Handen der Aufsichtsbehörde und erlässt das Organisations- und Geschäftsreglement und die erforderlichen Reglemente und Weisungen.
- h. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung, mit der Verwaltung und Buchführung betrauten Personen oder Stellen.
- i. Er legt die Grundsätze und Richtlinien für die Vermögensanlage in Anlagerichtlinien fest. Er stellt dabei insbesondere sicher, dass das für eine pflichtgemässe Anlagetätigkeit erforderliche Fachwissen vorhanden und die zu einer effizienten und zeitgerechten Kontrolle notwendigen Mechanismen eingerichtet sind.
- j. Er informiert sich mindestens viermal jährlich über die Anlagetätigkeit und die aktuelle Vermögenszusammensetzung und vergewissert sich, dass das Gesetz, die Reglemente sowie die von ihm festgelegten Grundsätze und Richtlinien eingehalten sind. Festgestellte Abweichungen korrigiert er sofort und ergreift die notwendigen Massnahmen.
- k. Im Falle von speziellen Vorkommnissen (wie z.B. einer akuten Gefährdung von Vermögenswerten) ist er jederzeit befugt und verpflichtet, geeignete Massnahmen im Hinblick auf den Stiftungszweck zu veranlassen. Falls die Lage es erfordert, informiert er umgehend die Stifterfirma und die zuständige Aufsichtsbehörde.
- l. Er nimmt die notwendigen Anmeldungen im Handelsregister vor.
- m. Er regelt die Vertretung der Stiftung nach aussen.
- n. Er nimmt überdies alle Pflichten wahr, welche nicht durch Gesetz, Stiftungsurkunde oder Geschäftsreglement einem anderen Organ übertragen sind.

## **B Geschäftsführung**

### **Ziffer 2.10 Wahl**

Die Geschäftsführung wird vom Stiftungsrat bestimmt. Er kann hierfür einen Geschäftsführer wählen oder Dritte damit beauftragen.

### **Ziffer 2.11 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Geschäftsführung erstattet periodisch Bericht über ihre Tätigkeit zuhanden des Stiftungsrates. Sie unterbreitet dem Stiftungsrat alle über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehenden Geschäfte zur Beschlussfassung.

Die Geschäftsführung ist mit der laufenden Verwaltung der Stiftung und des Vermögens betraut. Sie hält sich bei seiner Tätigkeit an das Gesetz, die Statuten, die Reglemente und Weisungen des Stiftungsrates.

Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Sie führt die Geschäfte und die laufende Korrespondenz nach Massgabe ihrer Kompetenzen und nach Weisung des Stiftungsrates.
- b. Sie überwacht die Buchhaltung.
- c. Sie bereitet für den Stiftungsrat die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht vor.
- d. Sie erstattet über ihre Tätigkeit in angemessenen Abständen, mindestens aber zweimal pro Jahr, dem Stiftungsrat Bericht.
- e. Sie ergreift alle Massnahmen, welche zur Wahrung der Interessen der Stiftung erforderlich sind. Sie hat den Stiftungsrat darüber zu orientieren.
- f. Sie informiert und berät die Versicherten und angeschlossenen Arbeitgeber in allen versicherungstechnischen Belangen.
- g. Sie pflegt den Kontakt zu Behörden, Revisionsstelle und Experten für berufliche Vorsorge sowie den mit der Vermögensanlage beauftragten Stellen.
- h. Sie bereitet die Sitzungen des Stiftungsrates vor und erstellt alle zur Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen und Dokumente.
- i. Sie erstellt das Budget und prüft die laufenden Einnahmen sowie Ausgaben.
- j. Sie regelt die Stellvertretung.
- k. Sie entscheidet in allen unstrittigen Fällen über die Ausrichtung von reglementarischen Leistungen unter Beizug der Verwaltung.
- l. Sie stellt die Information der Versicherten in Zusammenarbeit mit der Verwaltung sicher.

## **C Revisionsstelle**

### **Ziffer 2.12 Mandat**

Die Revisionsstelle übt ihr Mandat gemäss Gesetz und Statuten aus. Sie erstattet über ihre Prüfung dem Stiftungsrat mindestens einmal jährlich schriftlich Bericht.

### **Ziffer 2.13 Wahl**

Sie wird durch den Stiftungsrat für ein Jahr gewählt (Art. 5 Abs. 1 der Stiftungsurkunde).

## **D Experte für Berufliche Vorsorge**

### **Ziffer 2.14 Mandat**

Der Experte für berufliche Vorsorge übt sein Mandat gemäss Gesetz und pflichtgemässen Ermessen aus.

Periodisch, mindestens aber alle drei Jahre, ist durch den Experten für berufliche Vorsorge eine versicherungstechnische Bilanz der Pensionskasse zu erstellen. Ergibt eine solche Überprüfung ein defizitäres Resultat, dann ordnet der Stiftungsrat geeignete Massnahmen zur Sanierung der Pensionskasse an.

### **Ziffer 2.15 Wahl**

Der Experte für berufliche Vorsorge wird durch den Stiftungsrat gewählt (Art. 5 Abs. 2 der Stiftungsurkunde).

## **3 Einzelne Bestimmungen**

### **Ziffer 3.1 Jahresrechnung**

Auf das Ende des Geschäftsjahres werden die Ergebnisse der Rechnungsführung in der Jahresrechnung zusammengestellt und abgeschlossen. Die Jahresrechnung besteht mindestens aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang. Sie enthält die Vorjahreszahlen.

Die Jahresrechnung hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.

### **Ziffer 3.2 Entschädigung**

Der Stiftungsrat wird für seine ordentliche Tätigkeit nicht entschädigt. Für seine Auslagen erhält er eine pauschale Spesenentschädigung von CHF 250 je Stiftungsrats- resp. Anlagekommissions-Sitzung. Der Mehraufwand für das Präsidium des Stiftungsrats und der Anlagekommission wird zusätzlich mit je CHF 1'000 pro Jahr honoriert. Auf die Spesenentschädigung kann jedes Stiftungsrats- resp. Anlagekommissionsmitglied freiwillig verzichten.

Der Stiftungsrat kann bei ausserordentlichen Tätigkeiten (wie z.B. speziellen Projekten) den einzelnen Stiftungsrats- bzw. Anlagekommissionsmitgliedern eine angemessene Entschädigung von maximal CHF 1'000 gewähren. Über die Entschädigung entscheidet der Stiftungsratspräsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsrats. Bei Themen der Vermögensanlage entscheidet der Präsident der Anlagekommission zusammen mit einem weiteren Mitglied der Anlagekommission. Auf diese Entschädigung kann jedes Stiftungsrats- resp. Anlagekommissionsmitglied freiwillig verzichten.

## Anhang 3 – Gesetzliche Externe Mitgliedschaft gemäss Art. 10 Abs. 2

---

### Ziffer 4.1 Beiträge

Die versicherte Person schuldet neben ihren eigenen Beiträgen auch jene des Arbeitgebers aufgrund des in Anträgen auf Weiterversicherung bestimmten beitragspflichtigen Lohnes.

### Ziffer 4.2 Modalitäten der gesetzlichen Externen Mitgliedschaft

Die versicherte Person:

- a. kann die Vollversicherung oder nur die Risikoversicherung weiterführen. Hat die versicherte Person die Vollversicherung beantragt, kann sie später für die Zukunft per 1. Januar die alleinige Weiterführung der Risikoversicherung verlangen. Die versicherte Person teilt der Pensionskasse eine Änderung jeweils bis zum 30. November schriftlich mit.
- b. teilt der Pensionskasse mit, in welchem Umfang des beitragspflichtigen Salärs sie weiterversichert sein will, wobei sie zwischen 100%, 80%, 60% oder 40% des letzten beitragspflichtigen Salärs wählen kann. Die versicherte Person kann das beitragspflichtige Salär jährlich per 1. Januar herabsetzen. Die versicherte Person teilt der Pensionskasse eine Änderung jeweils bis zum 30. November schriftlich mit.

Die Freizügigkeitsleistung bleibt in der Pensionskasse, auch wenn die versicherte Person lediglich die Risikoversicherung weiterführt. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die Kasse die Freizügigkeitsleistung in dem Umfang an die neue Einrichtung, als diese für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.

### Ziffer 4.3 Beendigung der gesetzlichen Externen Mitgliedschaft

Die Weiterversicherung endet, wenn die versicherte Person:

- a. die Weiterversicherung kündigt;
- b. mit der Bezahlung der Beiträge in Verzug ist. Die versicherte Person ist in Verzug, wenn Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen werden. In diesem Fall kündigt die Pensionskasse die Weiterversicherung;
- c. pensioniert wird oder das ordentliche Rücktrittsalter erreicht;
- d. Anspruch auf eine volle temporäre Invalidenrente hat. Hat die versicherte Person Anspruch auf eine Teil-Invalidenrente, endet die Weiterversicherung nur für den invaliden Teil der Versicherung;
- e. vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters stirbt;
- f. in eine Vorsorgeeinrichtung eintritt und mehr als 2/3 der Freizügigkeitsleistung an die neue Einrichtung überwiesen wird.
- g. nicht mehr der AHV unterstellt ist.

### Ziffer 4.4 Auszahlungsform

Hat die Weiterversicherung mehr als 2 Jahre gedauert, werden die Altersleistungen nur in Rentenform ausgerichtet. Der Vorbezug oder die Verpfändung der Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf sind nicht mehr möglich.

---

